



Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")

für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 26. Oktober 2024. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) über Bonus-Wertpapiere des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) begonnen hat und am 3. November 2023 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	8
II. Risikofaktoren	11
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben	11
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin	11
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin	11
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	12
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	12
(1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	12
(a) Einlösungsart Zahlung	12
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	13
(2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	14
(a) Einlösungsart Zahlung	15
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	15
(3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	16
(a) Einlösungsart Zahlung	16
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	17
(4) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	18
(a) Einlösungsart Zahlung	19
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	19
(5) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	20
(a) Einlösungsart Zahlung	20
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	21
(6) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	22
(a) Einlösungsart Zahlung	23
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	23
(7) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	24
(8) Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	25
(9) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	25
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	26
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	26
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	27
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	27
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	27
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	28
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	28
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	29
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	29

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	29
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	29
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	29
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	30
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	30
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	30
(1) Risiken bei Aktien	30
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	31
(3) Risiken bei Indizes	32
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	33
(5) Risiken bei Währungswechselkursen	35
(6) Risiken bei Edelmetallen	36
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	36
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	38
1. Einsehbare Dokumente	38
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	38
3. Verkaufsbeschränkungen	42
IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung	44
1. Art der Garantie	44
2. Umfang der Garantie	44
3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber	49
4. Verfügbare Dokumente	50
V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	51
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	51
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	51
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	51
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	51
1.4. Angaben von Seiten Dritter	51
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	51
2. Risikofaktoren	51
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	51
3. Grundlegende Angaben	51
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	51
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	52

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	52
4.1. Angaben über die Wertpapiere	53
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	53
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	54
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	54
4.3. Form der Wertpapiere	54
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	54
4.5. Währung der Wertpapieremission	55
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	55
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	55
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten	55
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin	55
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	56
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	56
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	57
a) Fälligkeitstermin	57
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	57
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	57
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	57
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	57
4.13. Emissionstermin	58
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	58
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	58
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	58
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	59
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	59
5.1.1. Angebotskonditionen	59
Formular für die endgültigen Bedingungen	120
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	130
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	130
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	130
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	130
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	130
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	130
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	131
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	131
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugewiesenen Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	131
5.3. Preisfestsetzung	131
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	131
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	131

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	133
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	133
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	133
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	133
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	133
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	133
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	134
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	134
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	134
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	134
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	134
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	135
7. Weitere Angaben	135
7.1. Beteiligte Berater	135
7.2. Geprüfte Angaben	135
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	135
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	135
VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	136
1. Risikofaktoren	136
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	136
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	136
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	136
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	136
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	136
(a) Einlösungsart Zahlung	136
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	136
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	137
(a) Einlösungsart Zahlung	137
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	137
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	137
(a) Einlösungsart Zahlung	137

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	138
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	138
(a) Einlösungsart Zahlung	138
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	138
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	139
(a) Einlösungsart Zahlung	139
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	139
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	139
(a) Einlösungsart Zahlung	140
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	140
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	140
(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	140
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	141
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	141
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	141
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	142
2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	142
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	142
(a) Einlösungsart Zahlung	142
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	143
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	144
(a) Einlösungsart Zahlung	144
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	145
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	146
(a) Einlösungsart Zahlung	146
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	147
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	148
(a) Einlösungsart Zahlung	148
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	148
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	149
(a) Einlösungsart Zahlung	149
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	150
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	151
(a) Einlösungsart Zahlung	151
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	152
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	153
(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	154
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	155
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	157
(a) Schwellenereignis	157
(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	157
(c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	158
(d) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	158
(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	158
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	159
2.2. Angaben zum Basiswert	160
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	160
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	160
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	168
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	168
3. Weitere Angaben	168

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	168
VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	169
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	169
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	169
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	169
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	169
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	170
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	170
1.6. Hinweis für die Anleger	170
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	170
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	170
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	170
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	171
2B.1. Hinweis für Anleger	171
VIII. ISIN-Liste	172
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 26. Oktober 2023 und endet am 26. Oktober 2024. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate (die "**Bonus-Wertpapiere**" oder die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei mehreren Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie

gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbrieften kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbrieften nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf

- Mindestzahlung des Bonusbetrags (Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate) bzw.
- Zahlung des Höchstbetrags (Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate).

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die jeweils anwendbaren Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zu.

(1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit

unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die

Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap (obere Kursgrenze) ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht

darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(4) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen

allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap (obere Kursgrenze) ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der

Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(5) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht

darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(6) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken

beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs

des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(7) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Der Einlösungsbetrag ist bei diesen Wertpapieren der Höhe nach begrenzt. Der Referenzpreis des Basiswerts kann maximal null betragen.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

(8) Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Capped Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap (untere Kursgrenze) und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Cap und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

(9) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus Plus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
 - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2), d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element) zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Bonus-Wertpapiere ohne Reverse-Element

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

(2) Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Bonus-Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften

Die Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei den Wertpapieren kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der

Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen ferner das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er darüber hinaus im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem Index um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe der Einlösung aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die

Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe der Einlösung aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunkturentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht

rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies

kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 26. Oktober 2023 beginnt und am 26. Oktober 2024 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen vom 26. Februar 2020, 10. November 2020, 3. November 2021 und 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- der Basisprospekt vom 24. Juni 2016 (einschließlich des Nachtrags vom 10. Januar 2017) für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate sowie die Basisprospekte vom 27. Juni 2017, 25. Juni 2018 und 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de.
Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 2. August 2023 unter der Nummer D.23-0634-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- das französischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 128) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 129 bis 195) aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 79 bis 120) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 121 bis 186) aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 82 bis 124) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 125 bis 190) aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 126) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 127 bis 192) aus dem Basisprospekt vom 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere,

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 45 bis 51) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 52 bis 113) aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 49 bis 106) aus der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 49 bis 106) aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 419 bis 425) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 426 bis 486) aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Basisprospekten bzw. Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung werden

- die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben"),
 - die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")
- einbezogen.

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	Universal registration document and Annual Financial Report 2022 filed with the AMF on 1 August 2023	1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023 filed with the AMF on 2 August 2023
1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval		
1.1 & 1.2 Persons responsible	page 293	page 73
1.3 Experts' reports	N/A	N/A
1.4 Third party information	N/A	N/A
1.5 Competent authority approval	N/A	N/A
2 Statutory auditors	page 294	page 74
3 Risk factors	pages 88 to 176	pages 20 to 45
4 Information about HBCE	page 290	N/A
5 Business overview		
5.1 Principal activities	pages 5 to 22 and 253	pages 4 to 19
5.2 Principal markets	pages 5 to 22 and 253	pages 4 to 19
5.3 Important events	pages 197, 253	pages 56 to 57
5.4 Strategy and objectives	pages 5 to 14	pages 4 to 10
5.5 Potential dependence	N/A	N/A
5.6 Founding elements of any statement by the issuer concerning its position	pages 5 and 22	page 4
5.7 Investments	pages 242 to 244, 285 to 288, 297 to 298	N/A
6 Organisational structure		
6.1 Brief description of the group	pages 3 to 23, 276 to 277 and 285 to 288	N/A
6.2 HBCE's relationship with other group entities	pages 285 to 287	N/A
7 Trend information	pages 5 to 9	pages 4 to 9
8 Profit forecasts or estimates	N/A	N/A
9 Administrative, management and supervisory bodies and senior management		
9.1 Administrative and management bodies	pages 25 to 31	N/A
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests	page 40	N/A
10 Major shareholders		
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights	pages 290 to 292	N/A
10.2 Different voting rights	page 290	N/A
10.3 Control of the issuer	pages 25 to 26 and 294	page 74
10.4 Arrangements, known to the issuer, which may at a subsequent date result in a change in control of the issuer	N/A	N/A
11 Financial information concerning HBCE's assets and		

liabilities, financial position and profits and losses		
11.1 Historical financial information	pages 22, 177 to 244, 250 to 277, 296	N/A
11.2 Interim and other financial information	N/A	pages 53 to 71
11.3 Auditing of historical annual financial information	pages 245 to 249 and 278 to 282	N/A
11.4 Pro forma financial information	N/A	N/A
11.5 Dividend policy	pages 211 and 292	page 57
11.6 Legal and arbitration proceedings	pages 161 to 163, 238 to 239, 274 to 275	pages 65 to 66
11.7 Significant change in the issuer's financial position	pages 22, 242 and 275	page 71
12 Additional information		
12.1 Share capital	pages 237, 267 and 292	N/A
12.2 Memorandum and Articles of Association	pages 290 to 292	N/A
13 Material contracts	page 292	N/A
14 Documents available	page 290	N/A

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung wird:

- der konsolidierte Jahresabschluss, einschließlich des Einzel-Jahresabschlusses der HBCE, für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr und die Berichte der Abschlussprüfer zu diesem konsolidierten Jahresabschluss und dem Einzel-Jahresabschluss, dargestellt auf den Seiten 175 bis 279 des französischsprachigen einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 - einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/fr/decisions-et-divulgations) per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 unter den Gliederungspunkt Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber") einbezogen.

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

- Universal registration document and Annual Financial Report 2022, einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/fr/decisions-et-divulgations),
- 1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023, einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/fr/decisions-et-divulgations),
- Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021, einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/fr/decisions-et-divulgations).

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 426 bis 486 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 487 bis 496 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 49 bis 106 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
 - von unter der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 49 bis 106 der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
 - von unter der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 52 bis 113 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 114 bis 123 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen
- per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt V. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 26. Februar 2020, 10. November 2020, 3. November 2021 und 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VIII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emmissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emmissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbeding und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A.,
Germany

zugunsten eines jeden **BEGÜNSTIGTEN**
im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

- (A) Die GARANTIN beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen OPTIONSSCHEINE oder ZERTIFIKATE (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN zu zahlenden Beträge abzugeben.
- (B) Sinn und Zweck dieser GARANTIE ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser GARANTIE sicherzustellen, dass die BEGÜNSTIGTEN unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des EMITTENTEN aus den OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen können, dass der EMITTENT seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen EMISSIONSBEDINGUNGEN erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser GARANTIE verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser ZIFFER 1 dargelegte Bedeutung.

"**ACPR**" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*.

"**AUSGLIEDERUNG**" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"**AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE**" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"**AUSGLIEDERUNGSVERTRAG**" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"**EMISSIONSBEDINGUNGEN**" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"**BEGÜNSTIGTER**" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"**BGB**" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"**DATUM DER UMWANDLUNG**" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"**GARANTIEFALL**" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"**HTDE AG**" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"**MARGEBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"**OPTIONSSCHEINE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "OPTIONSSCHEINE" sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"**STICHTAG**" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"**VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE**" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"**ZERTIFIKATE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN ZERTIFIKATE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "ZERTIFIKATE" sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

- 2.1** Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.
- 2.2** Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.
- 2.3** "**BAIL-IN-BEFUGNIS**" bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.
- 2.4** Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.
- 2.5** Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und

dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

3.1 Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingte im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

3.2 Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

3.2.1 stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

3.2.2 bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

3.2.3 werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

3.2.4 stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

3.3 Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

3.4 Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

3.5 Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben,

Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1 Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.

7.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

7.3 Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestregten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](#),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 2. August 2023 unter der Nummer D.23-0634-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](#),
- das französischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](#).

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder

widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielsweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 128 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 79 bis 120 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 82 bis 124 aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 126 aus dem Basisprospekt vom 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 45 bis 51 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48 aus der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere,
- Abschnitt V. 4., Seiten 419 bis 425 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 45 bis 51 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48 aus der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 419 bis 425 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate.

Die vorstehend genannten Wertpapiere enthalten gegebenenfalls den Namenszusatz "Pro". Dieser steht für eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag. Beispiel: Capped Bonus Pro-Zertifikate.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar

sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines

(Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverbindlichkeiten**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"**Befugnis zur Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur

Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Bonus-Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) oder
 - die Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Bonus-Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises
 - des Basiswerts bzw.
 - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- und
- unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses.

Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 129 bis 195 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 121 bis 186 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 125 bis 190 aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 127 bis 192 aus dem Basisprospekt vom 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 52 bis 113 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 426 bis 486 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 52 bis 113 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 114 bis 123 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 426 bis 486 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 487 bis 496 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

**[Emissionsbedingungen
für die [Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Bonus-Zertifikate] [Capped Bonus-Zertifikate] [Bonus Plus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate] [Worst-of]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse
[gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise: ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR Bear"] ["Alternativen Währungskürzel einfügen: •] [Bull] [Bear]]]]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

- (1) Die Zertifikate (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß

den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Definitionen

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert":	•;
"ISIN":	•;
["Emittent des Basiswerts":	•;]
["Währung des Basiswerts":	• ("•") [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]];]
["Liefergegenstand":	•;]
["Emittent Liefergegenstand":	•;]
["ISIN Liefergegenstand":	•;]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht);]
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	•;]
["Cap":	•;]
["Bonuslevel":	•;]
["Fremdwährung [A]":	•;]
["Fremdwährung B":	•;]
"Emissionswährung":	• ("•");
["Relevante Referenzstelle":	•;]
["Relevante Terminbörse":	•;]
["Fondsgesellschaft":	•;]
[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Bonusbetrag":	•;]
[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Höchstbetrag":	•;]
["Bezugsverhältnis":	•;]
["Startniveau":	•;]
[Reverse-Wertpapiere:	•;]

"Reverselevel":

["Nominalbetrag":

"Referenzpreis":

•:]

[•] [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**]]

[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":

entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je [•] [1,00] EUR, wie er am Bewertungstag auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial->

[data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-](https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks)

[benchmarks](https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks)

unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":

entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs, d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je [1] [•] Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je [1,00] [•] Fremdwährung [A], dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je [•] [1,00] EUR ergibt, wie sie am Bewertungstag auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial->

[data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-](https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks)

[benchmarks](https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks)

unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden.

Wenn der Fremdwährung B-Kurs je [•] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [•] [1,00] EUR

nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung/EUR":

entspricht dem Wert 1, dividiert durch den Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag, wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.];

"Barriere":

•;

["Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen; **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der [von der Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]

[Reverse-Wertpapiere:
"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn

[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der [von der Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]]

["Beobachtungsperiode":

entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode").]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •;
[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Bonusbetrag": •;]
["Nominalbetrag": •;]
[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Höchstbetrag": •;]

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] ["ISIN"] ["Währungen Basiswerte"]	["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaft"]	"Referenzreise"	["Startniveaus"] ["Reverselevel"] ["Caps"] ["Bonuslevel"]	"Barriere n"	["Bezugsverhältnisse"]	["Liefergegenstände"] ["Emittent(en) Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währung(en) Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle(n) Liefergegenstände"]
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]	[•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]	[•]	•	[•]	[•]

"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten

Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn ein [von der jeweils Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]

["Beobachtungsperiode":

entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode").]

"Performance":

Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{" Performance " e" = } \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

§ 3 Begebung/Zahlungsverpflichtung

[Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:
- "Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.
- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:
- "Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:
- "Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.]

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}$.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = $\max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \}$.

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten

Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des

Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten]** gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten]** Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern].**

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis.}

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.]

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}. \text{]]}$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus-Zertifikate:

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}) \}.$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}) \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[Basiswerts] [Liefergegenstands]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]**

- b) Sofern **[(i)]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]**

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem **[gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.**

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:
- $$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$
- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus

dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus Plus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times ((\text{Startniveau} + \text{Startniveau}) [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times ((\text{Startniveau} + \text{Startniveau}) [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}); \}$$

[mit Nominalbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ((\text{Startniveau} + \text{Startniveau}) [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ((\text{Startniveau} + \text{Startniveau}) [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}); \}$$

- (3) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 4
Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 5

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, ohne Währungsabsicherung (Quanto):

[(2)]

[(3)] a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der

Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR:

- (2) [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt.] Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den [Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR] [Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der

Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung [1] [2] einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].**

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. Lieferaufschubs]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten

halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts

festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):]

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den oder die jeweils betroffenen Basiswerte entsprechende Anwendung.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:]

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [oder] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [oder] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [oder] [Exchange Traded Funds ("ETFs")] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der

nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]
- (●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.]

[(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]

[(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als

Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.
- (●) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den bzw. die durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert(e) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.
- (3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden

[Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]

-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden

[Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]

- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere

aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- ii) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises

sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgedresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlöschungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten

gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]

nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;

- (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für

die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [und den Reverselevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung

entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)]

[g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

(•) [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener

Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

- (•) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
 - d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden

Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden

Referenzpreis sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum

Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) [§ 8] [§ 9] findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

- (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [und] [das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit**

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]

- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbz-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [und] [des Bezugsverhältnisses] [und des Reverselevels].]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau]

[und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

-) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder

wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- [e)]
[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)]

[g)] § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Caps] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[§ 8

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern]**, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

**[\\$ 8] [\\$ 9]
Bekanntmachungen**

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

**[\\$ 9] [\\$ 10]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[\\$ 10] [\\$ 11]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Bonus-Zertifikate[n]] [Capped Bonus-
Zertifikate[n]] [Bonus Plus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Capped
Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate[n]] [Worst-of]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
(die "Wertpapiere")**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")**

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
(**"HBCE Germany"**)

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •]
/ ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum
einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige
Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [24. Juni 2016] [27. Juni 2017] [25. Juni 2018]
[26. März 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [26. Februar 2020] [10. November 2020] [3.
November 2021] [3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)]
[26. Oktober 2023]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine
einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-
Angebotsvolumen einfügen: •].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [**Datum einfügen: •**] [**Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •**] [zum Basisprospekt vom [24. Juni 2016] [27. Juni 2017] [25. Juni 2018] [26. März 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [26. Februar 2020] [10. November 2020] [3. November 2021] [3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [26. Oktober 2023]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 26. Oktober 2024. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]**

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]]

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur	•]	•]

		entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]		
--	--	--	--	--

[Indizes als Basiswert:

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um [**Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechsellkurse] [Edelmetall].]

[**Aktien:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •**] [**Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •**]]

[**Indizes:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •**] [**Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •**]]

[**Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •**] [**Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •**]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht) [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [**Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •**] [("EUR")] [("USD")] [**Alternativen Währungskürzel einfügen: •**] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere) einfügen: •]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: •

Bewertungstag (letzter Referenztermin): •

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[Datum einfügen: •]]**

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbegins gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]]]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen:]** [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit] **[Alternative Angabe des Datums einfügen: •]** [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •]** vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über HBCE Germany vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]**: **[Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: wurden]** in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am [Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: [Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Zulassung zum Handel

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]**

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany

nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] [**von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •**].

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: [**Bedingungen einfügen: •**].] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: [**Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •**].]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt. •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die

dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Deutschland

HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich

HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den betreffenden Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) und die jeweils anwendbare Einlösungsmodalität (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zutrifft.

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zu seinem Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Reverse Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Zertifikat.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Reverse Capped Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Reverse Bonus Plus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand (Basiswert) wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
- (8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
- (9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des

Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger

dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem

Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je niedriger dieser notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger an fallenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Die maximale Höhe des Einlösungsbetrags ist bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in Höhe von null erreicht.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung

der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Anleger kann an fallenden Kursen des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an fallenden Kursen des Basiswerts unterhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(a) Schwellenereignis

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich. Diese kann je nach Emission unterschiedlich lang sein. Sie wird bei Emission festgelegt.

Die Beobachtungsperiode kann

- im kürzesten Fall einen Tag betragen oder
- Angebot ohne Zeichnungsfrist: längstens während der Laufzeit der Wertpapiere andauern
beispielsweise: vom Emissionstermin (Verkaufsbeginn) (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich),
oder
- Angebot mit Zeichnungsfrist: mit Festlegung der Barriere bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) andauern.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich. Dabei wird der Referenzpreis (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen. Diese Art der Feststellung des Schwellenereignisses wird auch europäische Betrachtung genannt.

Wertpapiere mit der Barrierenbetrachtung am Bewertungstag sind mit dem Namenszusatz "Pro" gekennzeichnet.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurses des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses wird als maßgeblicher Kurs entweder

- ein bestimmter von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (beispielsweise Schlusskurs)
oder
- jeder/irgendeiner von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs
des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte herangezogen.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Einlösungsbetrag und
- der Höchstbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Refinitiv kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(d) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,

- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte bzw.
- Edelmetalle.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
 - zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
 - zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
 - sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
 - einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
 - einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
 - einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform
- verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des

Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
 - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die *DRs* emittiert. Jedes *DR* verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines *DR* entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen *DRs*. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der *DRs* und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den *DRs* zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die *DRs* gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines *DRs* und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B": Hier wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung A wird zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Auch im Falle dieses Währungswechselkurses erfolgt die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) wird zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Preisnotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Beispiel: Ein Währungswechselkurs von USD/EUR 0,80 bedeutet, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull"). Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
 - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
- seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgedresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 26. Februar 2020, 10. November 2020, 3. November 2021 und 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000HS2MT11	DE000HS2MT29	DE000HS2MT37	DE000HS2MT86
DE000HS2MT94	DE000HS2MTA1	DE000HS2MTB9	DE000HS2MT45
DE000HS2MT52	DE000HS2MT60	DE000HS2MT78	DE000HS2MTC7
DE000HS2MTD5	DE000HS2MTE3	DE000HS2MTF0	DE000HG277L7
DE000HG3ZKQ0	DE000HG5XPN6	DE000HG6TZU6	DE000HG7E9C2
DE000HG7RT08	DE000HG9FMC5	DE000HG9GRP4	DE000HS0W0V1
DE000HS1UGC9	DE000HS22QN5	DE000HS22QP0	DE000HS29ZV4
DE000HS2DGZ4	DE000HS2DH65	DE000HS2DH73	DE000HS2DH81
DE000TR1LDE8	DE000HG0ZCW1	DE000HG3ZKU2	DE000HG5HFM2
DE000HG5HFN0	DE000HG5HFP5	DE000HG5HFQ3	DE000HG5HFR1
DE000HG5HFS9	DE000HG5HFT7	DE000HG5HFU5	DE000HG5HFV3
DE000HG5HFW1	DE000HG5HFX9	DE000HG5HFY7	DE000HG5HFZ4
DE000HG5HG07	DE000HG5HG15	DE000HG5HG23	DE000HG5HG31
DE000HG5HG49	DE000HG5HG56	DE000HG5HG64	DE000HG5HG72
DE000HG5HG80	DE000HG5HG98	DE000HG5HGA5	DE000HG5HGB3
DE000HG5HGC1	DE000HG5HGD9	DE000HG5HGE7	DE000HG5HGP3
DE000HG5HGQ1	DE000HG5HGR9	DE000HG5HGS7	DE000HG5HGT5
DE000HG5HGU3	DE000HG5HGV1	DE000HG5HGW9	DE000HG5HGX7
DE000HG5HGY5	DE000HG5HGZ2	DE000HG5HH06	DE000HG5HH14
DE000HG5HH22	DE000HG5HH30	DE000HG5HH48	DE000HG5HH55
DE000HG5HH63	DE000HG5HJ20	DE000HG5HJ38	DE000HG5HJ46
DE000HG5HJ53	DE000HG5HJ61	DE000HG5HJ79	DE000HG5HJ87
DE000HG5HJ95	DE000HG5HJA9	DE000HG5HJB7	DE000HG5HJC5
DE000HG5HJD3	DE000HG5HJE1	DE000HG5HJF8	DE000HG5HJG6
DE000HG5HJH4	DE000HG5HJJ0	DE000HG5HJK8	DE000HG5HJL6
DE000HG5HJM4	DE000HG5HJN2	DE000HG5HJP7	DE000HG5HJQ5
DE000HG5HJR3	DE000HG5HJS1	DE000HG5HJT9	DE000HG5HKM2
DE000HG5HKN0	DE000HG5HKP5	DE000HG5HKQ3	DE000HG5HKR1
DE000HG5HKS9	DE000HG5HKT7	DE000HG5HKU5	DE000HG5HKV3
DE000HG5HKW1	DE000HG5HKX9	DE000HG5HKY7	DE000HG5HKZ4
DE000HG5HLA5	DE000HG5HLB3	DE000HG5HLC1	DE000HG5HLD9
DE000HG5HLE7	DE000HG5HLF4	DE000HG5HLG2	DE000HG5HLH0
DE000HG5HLJ6	DE000HG5HLK4	DE000HG5HLL2	DE000HG5HLM0
DE000HG5HLN8	DE000HG5HLP3	DE000HG5HLQ1	DE000HG5HLR9
DE000HG5HLS7	DE000HG5HLT5	DE000HG5HLU3	DE000HG5HLV1
DE000HG5HLW9	DE000HG5HLX7	DE000HG5HLY5	DE000HG5HLZ2
DE000HG5HMB1	DE000HG5HMC9	DE000HG5HMD7	DE000HG5HME5
DE000HG5HMF2	DE000HG5HMG0	DE000HG5HMH8	DE000HG5HMJ4
DE000HG5HMK2	DE000HG5HML0	DE000HG5HNF0	DE000HG5HNG8
DE000HG5HNH6	DE000HG5HNJ2	DE000HG5HNK0	DE000HG5HNL8
DE000HG5HQ47	DE000HG5HQ54	DE000HG5HQ62	DE000HG5HQ70

DE000HG5HQ88	DE000HG5HQ96	DE000HG5HQA4	DE000HG5HQB2
DE000HG5HQC0	DE000HG5HQD8	DE000HG5HQE6	DE000HG5HQF3
DE000HG5HQG1	DE000HG5HQH9	DE000HG5HQP5	DE000HG5HQR3
DE000HG5HQL1	DE000HG5HQM9	DE000HG5HQN7	DE000HG5HQP2
DE000HG5HQQ0	DE000HG5HS94	DE000HG5HSA0	DE000HG5HSB8
DE000HG5HSC6	DE000HG5HSD4	DE000HG5HSE2	DE000HG5HSF9
DE000HG5HSG7	DE000HG5HSH5	DE000HG5HSJ1	DE000HG5HSK9
DE000HG5HSL7	DE000HG5HSM5	DE000HG5HSN3	DE000HG5HSP8
DE000HG5HSQ6	DE000HG5HU90	DE000HG5HUA6	DE000HG5HUB4
DE000HG5HUC2	DE000HG5HUD0	DE000HG5HUE8	DE000HG5HUF5
DE000HG5HUG3	DE000HG5HUH1	DE000HG5HUJ7	DE000HG5HUK5
DE000HG5HUL3	DE000HG5HUM1	DE000HG5HUN9	DE000HG5HUP4
DE000HG5HUQ2	DE000HG5HUR0	DE000HG5HUS8	DE000HG5HUT6
DE000HG5HUU4	DE000HG5HUV2	DE000HG5HUW0	DE000HG5HUX8
DE000HG5HUY6	DE000HG5HUZ3	DE000HG5HV08	DE000HG5HVR8
DE000HG5HVS6	DE000HG5HVT4	DE000HG5HVU2	DE000HG5HVV0
DE000HG5HVW8	DE000HG5HVX6	DE000HG5HVV4	DE000HG5HVZ1
DE000HG5HW07	DE000HG5HW15	DE000HG5HW23	DE000HG5HW31
DE000HG5HXW4	DE000HG5HXX2	DE000HG5HXY0	DE000HG5HXZ7
DE000HG5HY05	DE000HG5HY13	DE000HG5HY21	DE000HG5HY39
DE000HG5HY47	DE000HG5HY54	DE000HG5HY62	DE000HG5HY70
DE000HG5HY88	DE000HG5HY96	DE000HG5HYA8	DE000HG5HYB6
DE000HG5HYC4	DE000HG5HYD2	DE000HG5HYE0	DE000HG5HYF7
DE000HG5HYG5	DE000HG5HYH3	DE000HG5HYJ9	DE000HG5HYK7
DE000HG6D4Z6	DE000HG6D502	DE000HG6D510	DE000HG6D528
DE000HG6D536	DE000HG6D5V2	DE000HG6D5W0	DE000HG6D5X8
DE000HG6D5Y6	DE000HG6D5Z3	DE000HG6D601	DE000HG6D619
DE000HG6D627	DE000HG6D6X6	DE000HG6D6Y4	DE000HG6D6Z1
DE000HG6D700	DE000HG6D718	DE000HG6D726	DE000HG6D783
DE000HG6D791	DE000HG6D7A2	DE000HG6D7B0	DE000HG6D7C8
DE000HG6D7H7	DE000HG6D7J3	DE000HG6D7K1	DE000HG6D7L9
DE000HG6D825	DE000HG6D833	DE000HG6D841	DE000HG6D858
DE000HG6D866	DE000HG6D8H5	DE000HG6D8J1	DE000HG6D8K9
DE000HG6D8L7	DE000HG6D8M5	DE000HG6D8N3	DE000HG6D8P8
DE000HG6D8Q6	DE000HG6D8R4	DE000HG6D8S2	DE000HG6D8T0
DE000HG6D8U8	DE000HG6D9A8	DE000HG6D9B6	DE000HG6D9C4
DE000HG6D9D2	DE000HG6D9E0	DE000HG6D9F7	DE000HG6D9G5
DE000HG6D9H3	DE000HG6D9J9	DE000HG6D9K7	DE000HG6D9L5
DE000HG6D9M3	DE000HG6D9N1	DE000HG6D9Z5	DE000HG6DA06
DE000HG6DA14	DE000HG6DA22	DE000HG6DA30	DE000HG6DA48
DE000HG6DA55	DE000HG6DA63	DE000HG6DA71	DE000HG6LN68
DE000HG6LN76	DE000HG6LN84	DE000HG6LN92	DE000HG6LNA1
DE000HG6LNB9	DE000HG6LNC7	DE000HG6LND5	DE000HG6LNE3
DE000HG6LNF0	DE000HG6LNG8	DE000HG6LNH6	DE000HG6LNJ2
DE000HG6LNK0	DE000HG6LNL8	DE000HG6LNM6	DE000HG6LNN4
DE000HG6LNP9	DE000HG6LNQ7	DE000HG6LNR5	DE000HG6LNS3
DE000HG6LNT1	DE000HG6LNU9	DE000HG6LNV7	DE000HG6LNV5
DE000HG6LNX3	DE000HG6LNY1	DE000HG6LNZ8	DE000HG6LP09
DE000HG6LP17	DE000HG6LP25	DE000HG6LP33	DE000HG6LP41
DE000HG6LP58	DE000HG6LP66	DE000HG6LP74	DE000HG6LP82
DE000HG6LP90	DE000HG6LPA6	DE000HG6LPB4	DE000HG6LPC2
DE000HG6LPD0	DE000HG6LPE8	DE000HG6LPF5	DE000HG6LPG3
DE000HG6LPH1	DE000HG6LPJ7	DE000HG6LPK5	DE000HG6LPL3
DE000HG6LPM1	DE000HG6LPN9	DE000HG6LPP4	DE000HG6LPQ2
DE000HG6LPR0	DE000HG6LPS8	DE000HG6LPT6	DE000HG6LPU4

DE000HG6LPV2	DE000HG6LPW0	DE000HG6LPX8	DE000HG6LPY6
DE000HG6LPZ3	DE000HG6LQ08	DE000HG6LQ16	DE000HG6LQ24
DE000HG6LQ32	DE000HG6LQ40	DE000HG6LQ57	DE000HG6LQ65
DE000HG6LQ73	DE000HG6LQ81	DE000HG6LQ99	DE000HG6LQA4
DE000HG6LQB2	DE000HG6LQC0	DE000HG6LQD8	DE000HG6LQE6
DE000HG6LQF3	DE000HG6LQG1	DE000HG6LQH9	DE000HG6LQJ5
DE000HG6LQK3	DE000HG6LQL1	DE000HG6LQM9	DE000HG6LQN7
DE000HG6LQP2	DE000HG6LQQ0	DE000HG6LQR8	DE000HG6LQS6
DE000HG6LQT4	DE000HG6LQU2	DE000HG6LQV0	DE000HG6LQW8
DE000HG6LQX6	DE000HG6LQY4	DE000HG6LQZ1	DE000HG6LR07
DE000HG6LR15	DE000HG6LR23	DE000HG6LR31	DE000HG6LR49
DE000HG6LR56	DE000HG6LR64	DE000HG6LR72	DE000HG6LR80
DE000HG6LR98	DE000HG6LRA2	DE000HG6LRB0	DE000HG6LRC8
DE000HG6LRD6	DE000HG6LRE4	DE000HG6LRF1	DE000HG6LRG9
DE000HG6LRH7	DE000HG6LRJ3	DE000HG6LRK1	DE000HG6LRL9
DE000HG6LRM7	DE000HG6LRN5	DE000HG6LRP0	DE000HG6LRQ8
DE000HG6LRR6	DE000HG6LRS4	DE000HG6LRT2	DE000HG6LRU0
DE000HG6LRV8	DE000HG6LRW6	DE000HG6LRX4	DE000HG6LRY2
DE000HG6LRZ9	DE000HG6LS06	DE000HG6LS14	DE000HG6LS22
DE000HG6LS30	DE000HG6LS48	DE000HG6LS55	DE000HG6LS63
DE000HG6LS71	DE000HG6LS89	DE000HG6LS97	DE000HG6LSA0
DE000HG6LSB8	DE000HG6LSC6	DE000HG6LSD4	DE000HG6LSE2
DE000HG6LSF9	DE000HG6LSG7	DE000HG6LSH5	DE000HG6LSJ1
DE000HG6LSK9	DE000HG6LSL7	DE000HG6LSM5	DE000HG6LSN3
DE000HG6LSP8	DE000HG6LSQ6	DE000HG6LSR4	DE000HG6LSS2
DE000HG6LST0	DE000HG6LSU8	DE000HG6LSV6	DE000HG6LSW4
DE000HG6LSX2	DE000HG6LSY0	DE000HG6LSZ7	DE000HG6LT05
DE000HG6LT13	DE000HG6LT21	DE000HG6LT39	DE000HG6LT47
DE000HG6LT54	DE000HG6LT62	DE000HG6LT70	DE000HG6LT88
DE000HG6LT96	DE000HG6LTA8	DE000HG6LTB6	DE000HG6LTC4
DE000HG6LTD2	DE000HG6LTE0	DE000HG6LTF7	DE000HG6LTG5
DE000HG6LTH3	DE000HG6LTJ9	DE000HG6LTK7	DE000HG6LTL5
DE000HG6LTM3	DE000HG6LTN1	DE000HG6LTP6	DE000HG6LTQ4
DE000HG6LTR2	DE000HG6LTS0	DE000HG6LTT8	DE000HG6LTU6
DE000HG6LTV4	DE000HG6LTW2	DE000HG6LTX0	DE000HG6LTY8
DE000HG6LTZ5	DE000HG6LU02	DE000HG6LU10	DE000HG6LU28
DE000HG6LU36	DE000HG6LU44	DE000HG6LU51	DE000HG6LU69
DE000HG6LU77	DE000HG6LU85	DE000HG6LU93	DE000HG6LUA6
DE000HG6LUB4	DE000HG6LUC2	DE000HG6LUD0	DE000HG6LUE8
DE000HG6LUF5	DE000HG6LUG3	DE000HG6LUH1	DE000HG6LUJ7
DE000HG6LUK5	DE000HG6LUL3	DE000HG6LUM1	DE000HG6LUN9
DE000HG6LUP4	DE000HG6LUQ2	DE000HG6LUR0	DE000HG6LUS8
DE000HG6LUT6	DE000HG6LUU4	DE000HG6LWE4	DE000HG6LWF1
DE000HG6LWG9	DE000HG6LWH7	DE000HG6LWJ3	DE000HG6LWK1
DE000HG6LWL9	DE000HG6LWM7	DE000HG6LWN5	DE000HG6LWP0
DE000HG6LWQ8	DE000HG6LWR6	DE000HG6LWS4	DE000HG6LWT2
DE000HG6LWU0	DE000HG6LWV8	DE000HG6LWW6	DE000HG6LWX4
DE000HG6LWY2	DE000HG6LWZ9	DE000HG6LX09	DE000HG6LX17
DE000HG6LX25	DE000HG6LX33	DE000HG6LX41	DE000HG6LX58
DE000HG6LX66	DE000HG6LX74	DE000HG6LX82	DE000HG6LX90
DE000HG6LXA0	DE000HG6LXB8	DE000HG6LXC6	DE000HG6LXD4
DE000HG6LXE2	DE000HG6LXF9	DE000HG6LXG7	DE000HG6LXH5
DE000HG6LXJ1	DE000HG6LXK9	DE000HG6LXL7	DE000HG6LXM5
DE000HG6LXN3	DE000HG6LXP8	DE000HG6LXQ6	DE000HG6LXR4
DE000HG6LXS2	DE000HG6LXT0	DE000HG6LXU8	DE000HG6LXV6

DE000HG6LXW4	DE000HG6LXX2	DE000HG6LXY0	DE000HG6LXZ7
DE000HG6LY08	DE000HG6LY16	DE000HG6LY24	DE000HG6LY32
DE000HG6LY40	DE000HG6LY57	DE000HG6LY65	DE000HG6LY73
DE000HG6LY81	DE000HG6LY99	DE000HG6LYA8	DE000HG6LYB6
DE000HG6LYC4	DE000HG6LYD2	DE000HG6LYE0	DE000HG6LYF7
DE000HG6LYG5	DE000HG6LYH3	DE000HG6LYJ9	DE000HG6LYK7
DE000HG6LYL5	DE000HG6LYM3	DE000HG6LYN1	DE000HG6LYP6
DE000HG6LYQ4	DE000HG6LYR2	DE000HG6LYS0	DE000HG6LYT8
DE000HG6LYU6	DE000HG6LYV4	DE000HG6LYW2	DE000HG6LYX0
DE000HG6LYY8	DE000HG6LYZ5	DE000HG6LZ07	DE000HG6LZ15
DE000HG6LZ23	DE000HG6LZ31	DE000HG6LZ49	DE000HG6LZ56
DE000HG6LZ64	DE000HG6LZ72	DE000HG6LZ80	DE000HG6LZ98
DE000HG6LZA5	DE000HG6LZB3	DE000HG6LZC1	DE000HG6LZD9
DE000HG6LZE7	DE000HG6LZF4	DE000HG6LZG2	DE000HG6LZH0
DE000HG6LZJ6	DE000HG6LZK4	DE000HG6LZL2	DE000HG6LZM0
DE000HG6LZN8	DE000HG6LZP3	DE000HG6LZQ1	DE000HG6LZR9
DE000HG6LZS7	DE000HG6LZT5	DE000HG6LZU3	DE000HG6LZV1
DE000HG6LZW9	DE000HG6LZX7	DE000HG6LZY5	DE000HG6LZZ2
DE000HG6M008	DE000HG6M016	DE000HG6M024	DE000HG6SHZ5
DE000HG6X7B6	DE000HG6X7C4	DE000HG6X7D2	DE000HG6X7E0
DE000HG6X7F7	DE000HG6X7G5	DE000HG6X7H3	DE000HG6X7J9
DE000HG6X7K7	DE000HG6X7L5	DE000HG6X7M3	DE000HG6X7N1
DE000HG6X7P6	DE000HG6X7Q4	DE000HG6X7R2	DE000HG6X7S0
DE000HG6X7T8	DE000HG6X7U6	DE000HG6X7V4	DE000HG6X7W2
DE000HG6X7X0	DE000HG6X7Y8	DE000HG6X7Z5	DE000HG6X807
DE000HG6X815	DE000HG6X823	DE000HG6X831	DE000HG6X849
DE000HG6X856	DE000HG6X864	DE000HG6X872	DE000HG6X880
DE000HG6X898	DE000HG6X8A6	DE000HG6X8B4	DE000HG6X8C2
DE000HG6X8D0	DE000HG6X8E8	DE000HG6X8F5	DE000HG6X8G3
DE000HG6X8H1	DE000HG6X8J7	DE000HG6X8K5	DE000HG6X8L3
DE000HG6X8M1	DE000HG6X8N9	DE000HG6X8P4	DE000HG6X8Q2
DE000HG6X8R0	DE000HG6X8S8	DE000HG6X8T6	DE000HG6X8U4
DE000HG6X8V2	DE000HG6X8W0	DE000HG6X8X8	DE000HG6X8Y6
DE000HG6XBA1	DE000HG6XBB9	DE000HG6XBC7	DE000HG6XBD5
DE000HG6XBE3	DE000HG6XBF0	DE000HG6XBG8	DE000HG6XBH6
DE000HG6XBJ2	DE000HG6XBK0	DE000HG6XBL8	DE000HG6XBM6
DE000HG6XBN4	DE000HG6XBP9	DE000HG6XBQ7	DE000HG6XBR5
DE000HG6XBS3	DE000HG6XBT1	DE000HG6XBU9	DE000HG6XBV7
DE000HG6XBW5	DE000HG6XBX3	DE000HG6XBY1	DE000HG6XBZ8
DE000HG6XC00	DE000HG6XC18	DE000HG6XC26	DE000HG6YE72
DE000HG6YE80	DE000HG6YE98	DE000HG6YEA3	DE000HG6YEB1
DE000HG6YEC9	DE000HG6YF14	DE000HG6YF22	DE000HG6YF30
DE000HG6YF48	DE000HG6YF55	DE000HG6YF63	DE000HG6YF71
DE000HG6YF89	DE000HG6YF97	DE000HG6YFA0	DE000HG6YFB8
DE000HG6YFP8	DE000HG6YFQ6	DE000HG6YFR4	DE000HG6YFX2
DE000HG6YFY0	DE000HG6YGB6	DE000HG6YHE8	DE000HG6YHF5
DE000HG6YHM1	DE000HG6YHN9	DE000HG6YHP4	DE000HG6YHQ2
DE000HG6YHR0	DE000HG6YHS8	DE000HG6YJB0	DE000HG6YJC8
DE000HG6YJD6	DE000HG6YJE4	DE000HG6YJS4	DE000HG6YJT2
DE000HG6YJU0	DE000HG6YJV8	DE000HG6YJW6	DE000HG6YKK9
DE000HG6YKL7	DE000HG6YKM5	DE000HG6YKN3	DE000HG6YKP8
DE000HG6YKQ6	DE000HG6YKR4	DE000HG6YKS2	DE000HG6YKT0
DE000HG6YKU8	DE000HG6YLG5	DE000HG6YLH3	DE000HG6Y LJ9
DE000HG6YLK7	DE000HG6YLZ5	DE000HG6YM07	DE000HG6YM15
DE000HG6YM23	DE000HG6YN30	DE000HG6YN55	DE000HG6YN71

DE000HG6YN89	DE000HG6YN97	DE000HG6YNA4	DE000HG6YNB2
DE000HG6YNM9	DE000HG6YNN7	DE000HG71S41	DE000HG71S58
DE000HG71S66	DE000HG71S74	DE000HG71S82	DE000HG71S90
DE000HG71SA0	DE000HG71SB8	DE000HG71SC6	DE000HG71SD4
DE000HG71SE2	DE000HG71SF9	DE000HG71SG7	DE000HG71SH5
DE000HG71SJ1	DE000HG71SK9	DE000HG71SL7	DE000HG71SM5
DE000HG71SN3	DE000HG71SP8	DE000HG71SQ6	DE000HG71SR4
DE000HG71SS2	DE000HG71ST0	DE000HG71SU8	DE000HG71SV6
DE000HG71SW4	DE000HG71SX2	DE000HG71SY0	DE000HG71SZ7
DE000HG71T08	DE000HG71T16	DE000HG71T24	DE000HG71T32
DE000HG71T40	DE000HG71T57	DE000HG71T65	DE000HG71T73
DE000HG71T81	DE000HG71T99	DE000HG71TA8	DE000HG71TB6
DE000HG71TC4	DE000HG71TD2	DE000HG71TE0	DE000HG71TF7
DE000HG71TG5	DE000HG71TH3	DE000HG71TJ9	DE000HG71TK7
DE000HG71TL5	DE000HG71TM3	DE000HG71TN1	DE000HG71TP6
DE000HG71TQ4	DE000HG71TR2	DE000HG71TS0	DE000HG71TT8
DE000HG71TU6	DE000HG71TV4	DE000HG71TW2	DE000HG71TX0
DE000HG71TY8	DE000HG71TZ5	DE000HG71U05	DE000HG71U13
DE000HG71U21	DE000HG71U39	DE000HG71U47	DE000HG71U54
DE000HG71U62	DE000HG71U70	DE000HG71U88	DE000HG71U96
DE000HG71UA6	DE000HG71UB4	DE000HG71UC2	DE000HG71UD0
DE000HG71UE8	DE000HG71UF5	DE000HG71UG3	DE000HG71UH1
DE000HG71UJ7	DE000HG71UK5	DE000HG71UL3	DE000HG71UM1
DE000HG71UN9	DE000HG71UP4	DE000HG71UQ2	DE000HG71UR0
DE000HG71US8	DE000HG71UT6	DE000HG71UU4	DE000HG71UV2
DE000HG71UW0	DE000HG71UX8	DE000HG71UY6	DE000HG71UZ3
DE000HG71V04	DE000HG71V12	DE000HG71V20	DE000HG71V38
DE000HG71V46	DE000HG71V53	DE000HG71V61	DE000HG71V79
DE000HG71V87	DE000HG71V95	DE000HG71VA4	DE000HG71VB2
DE000HG71VC0	DE000HG71VD8	DE000HG71VE6	DE000HG71VF3
DE000HG71VG1	DE000HG71VH9	DE000HG71VJ5	DE000HG71VK3
DE000HG71VL1	DE000HG71VM9	DE000HG71VN7	DE000HG71W03
DE000HG71W11	DE000HG71W29	DE000HG71W37	DE000HG71W45
DE000HG71W52	DE000HG71W60	DE000HG71W78	DE000HG71W86
DE000HG71W94	DE000HG71WA2	DE000HG71WB0	DE000HG71WC8
DE000HG71WD6	DE000HG71WE4	DE000HG71WF1	DE000HG71WG9
DE000HG71WH7	DE000HG71WJ3	DE000HG71WK1	DE000HG71WL9
DE000HG71WM7	DE000HG71WN5	DE000HG71WP0	DE000HG71WQ8
DE000HG71WR6	DE000HG71WS4	DE000HG71WT2	DE000HG71WU0
DE000HG71WV8	DE000HG71WW6	DE000HG71WX4	DE000HG71WY2
DE000HG71WZ9	DE000HG71X02	DE000HG71X10	DE000HG71X28
DE000HG71X36	DE000HG71X44	DE000HG71X51	DE000HG71X69
DE000HG71X77	DE000HG71X85	DE000HG71X93	DE000HG71XA0
DE000HG71XB8	DE000HG71Y01	DE000HG71Y19	DE000HG71Y27
DE000HG71Y35	DE000HG71Y43	DE000HG71Y50	DE000HG71Y68
DE000HG71Y76	DE000HG71Y84	DE000HG71Y92	DE000HG71YA8
DE000HG71YB6	DE000HG71YC4	DE000HG71YD2	DE000HG71YE0
DE000HG71YF7	DE000HG71YG5	DE000HG71YH3	DE000HG71YJ9
DE000HG71YK7	DE000HG71YL5	DE000HG71YM3	DE000HG71YN1
DE000HG71YP6	DE000HG71YQ4	DE000HG71YR2	DE000HG71YS0
DE000HG71YT8	DE000HG71YU6	DE000HG71YZ5	DE000HG71Z00
DE000HG71Z18	DE000HG71Z26	DE000HG71Z34	DE000HG71Z42
DE000HG71Z59	DE000HG71Z67	DE000HG71Z75	DE000HG71Z83
DE000HG71Z91	DE000HG71ZA5	DE000HG71ZB3	DE000HG71ZC1
DE000HG71ZD9	DE000HG71ZE7	DE000HG71ZF4	DE000HG71ZG2

DE000HG71ZH0	DE000HG71ZJ6	DE000HG71ZK4	DE000HG71ZL2
DE000HG71ZW9	DE000HG71ZX7	DE000HG71ZY5	DE000HG71ZZ2
DE000HG72008	DE000HG72016	DE000HG72024	DE000HG72032
DE000HG72040	DE000HG72057	DE000HG72065	DE000HG72073
DE000HG72081	DE000HG72099	DE000HG720A9	DE000HG720B7
DE000HG720C5	DE000HG720D3	DE000HG720E1	DE000HG720L6
DE000HG720M4	DE000HG720N2	DE000HG720P7	DE000HG720Q5
DE000HG720R3	DE000HG720S1	DE000HG720T9	DE000HG720U7
DE000HG720V5	DE000HG720W3	DE000HG720X1	DE000HG720Y9
DE000HG720Z6	DE000HG72107	DE000HG72115	DE000HG72123
DE000HG72131	DE000HG72164	DE000HG72172	DE000HG72180
DE000HG72198	DE000HG721A7	DE000HG721B5	DE000HG721C3
DE000HG721D1	DE000HG721E9	DE000HG721F6	DE000HG721G4
DE000HG721H2	DE000HG721J8	DE000HG721K6	DE000HG721L4
DE000HG721M2	DE000HG721N0	DE000HG721V3	DE000HG721X9
DE000HG721Y7	DE000HG721Z4	DE000HG72206	DE000HG72214
DE000HG72222	DE000HG72230	DE000HG72263	DE000HG72271
DE000HG72289	DE000HG72297	DE000HG722A5	DE000HG722B3
DE000HG722C1	DE000HG722D9	DE000HG722E7	DE000HG722L2
DE000HG722M0	DE000HG722N8	DE000HG722P3	DE000HG722Q1
DE000HG722R9	DE000HG722S7	DE000HG722T5	DE000HG722U3
DE000HG722V1	DE000HG722W9	DE000HG722X7	DE000HG722Y5
DE000HG722Z2	DE000HG72305	DE000HG72313	DE000HG72321
DE000HG72339	DE000HG72347	DE000HG72354	DE000HG72362
DE000HG72370	DE000HG72388	DE000HG72396	DE000HG723A3
DE000HG723B1	DE000HG723C9	DE000HG723D7	DE000HG723E5
DE000HG723F2	DE000HG723G0	DE000HG723H8	DE000HG723J4
DE000HG723K2	DE000HG723L0	DE000HG723M8	DE000HG723N6
DE000HG723P1	DE000HG723Q9	DE000HG723R7	DE000HG72479
DE000HG72487	DE000HG72495	DE000HG724A1	DE000HG724B9
DE000HG724C7	DE000HG724D5	DE000HG724E3	DE000HG724F0
DE000HG724G8	DE000HG724H6	DE000HG724J2	DE000HG724K0
DE000HG724L8	DE000HG724M6	DE000HG724N4	DE000HG724P9
DE000HG72545	DE000HG72552	DE000HG72560	DE000HG72578
DE000HG72586	DE000HG72594	DE000HG725A8	DE000HG725B6
DE000HG725C4	DE000HG725D2	DE000HG725E0	DE000HG725F7
DE000HG725G5	DE000HG725H3	DE000HG725J9	DE000HG725K7
DE000HG725L5	DE000HG725M3	DE000HG725N1	DE000HG725P6
DE000HG725Q4	DE000HG725R2	DE000HG725S0	DE000HG725T8
DE000HG725U6	DE000HG725V4	DE000HG725W2	DE000HG725X0
DE000HG725Y8	DE000HG725Z5	DE000HG72602	DE000HG72610
DE000HG72628	DE000HG72636	DE000HG72644	DE000HG72651
DE000HG72669	DE000HG72677	DE000HG72685	DE000HG72693
DE000HG726A6	DE000HG726B4	DE000HG726C2	DE000HG726D0
DE000HG726E8	DE000HG726F5	DE000HG726G3	DE000HG726H1
DE000HG726Y6	DE000HG726Z3	DE000HG72701	DE000HG72719
DE000HG72727	DE000HG72735	DE000HG72743	DE000HG72750
DE000HG72768	DE000HG72776	DE000HG72784	DE000HG729B8
DE000HG729C6	DE000HG729D4	DE000HG729E2	DE000HG729F9
DE000HG729G7	DE000HG729H5	DE000HG729J1	DE000HG729K9
DE000HG729L7	DE000HG729M5	DE000HG729N3	DE000HG729P8
DE000HG729Q6	DE000HG729R4	DE000HG729S2	DE000HG729T0
DE000HG729U8	DE000HG729V6	DE000HG729W4	DE000HG729X2
DE000HG729Y0	DE000HG729Z7	DE000HG72A08	DE000HG72A16
DE000HG72A24	DE000HG72A32	DE000HG72A40	DE000HG72A57

DE000HG72A65	DE000HG72A73	DE000HG72A81	DE000HG72A99
DE000HG72AA6	DE000HG72AB4	DE000HG72AC2	DE000HG72AD0
DE000HG72AE8	DE000HG72AF5	DE000HG72AG3	DE000HG72AH1
DE000HG72AJ7	DE000HG72AK5	DE000HG72AL3	DE000HG72AM1
DE000HG72AN9	DE000HG72CE4	DE000HG72CF1	DE000HG72CG9
DE000HG72CH7	DE000HG72CJ3	DE000HG72CK1	DE000HG72CL9
DE000HG72CM7	DE000HG72CN5	DE000HG72CP0	DE000HG72CQ8
DE000HG72CR6	DE000HG72CS4	DE000HG72CT2	DE000HG72CU0
DE000HG72CV8	DE000HG72CW6	DE000HG72CX4	DE000HG72CY2
DE000HG72CZ9	DE000HG72D05	DE000HG72D13	DE000HG72D21
DE000HG72D39	DE000HG72D47	DE000HG72D54	DE000HG72D62
DE000HG72D70	DE000HG72D88	DE000HG72D96	DE000HG72DA0
DE000HG72DB8	DE000HG72DC6	DE000HG72DD4	DE000HG72DE2
DE000HG72DF9	DE000HG72DG7	DE000HG72DH5	DE000HG72EG5
DE000HG72EH3	DE000HG72EJ9	DE000HG72EK7	DE000HG72EL5
DE000HG72EM3	DE000HG72EN1	DE000HG72EP6	DE000HG72EQ4
DE000HG72ER2	DE000HG72ES0	DE000HG72ET8	DE000HG72EU6
DE000HG72EV4	DE000HG72EW2	DE000HG72EX0	DE000HG72EY8
DE000HG72EZ5	DE000HG72F03	DE000HG72F11	DE000HG72F29
DE000HG72GC9	DE000HG72GD7	DE000HG72GE5	DE000HG72GF2
DE000HG72GG0	DE000HG72GH8	DE000HG72GJ4	DE000HG72GK2
DE000HG72GL0	DE000HG72GM8	DE000HG72GN6	DE000HG72GP1
DE000HG72GQ9	DE000HG72GR7	DE000HG72GS5	DE000HG72GT3
DE000HG72GU1	DE000HG72GV9	DE000HG72GW7	DE000HG72GX5
DE000HG72GY3	DE000HG72GZ0	DE000HG72H01	DE000HG72H19
DE000HG72H27	DE000HG72H35	DE000HG72H43	DE000HG72H50
DE000HG72H68	DE000HG72J82	DE000HG72J90	DE000HG72JA7
DE000HG72JB5	DE000HG72JC3	DE000HG72JD1	DE000HG72JE9
DE000HG72JF6	DE000HG72JG4	DE000HG72JH2	DE000HG72JJ8
DE000HG72JK6	DE000HG72JL4	DE000HG72JM2	DE000HG72JN0
DE000HG72JP5	DE000HG72JQ3	DE000HG72JR1	DE000HG72JS9
DE000HG72JT7	DE000HG72JU5	DE000HG72JV3	DE000HG72JW1
DE000HG72JX9	DE000HG72JY7	DE000HG72JZ4	DE000HG72K06
DE000HG72K14	DE000HG72K22	DE000HG72K30	DE000HG72K48
DE000HG72K55	DE000HG72K63	DE000HG72K71	DE000HG72K89
DE000HG72L05	DE000HG72L13	DE000HG72L21	DE000HG72L39
DE000HG72L47	DE000HG72L54	DE000HG72L62	DE000HG72L70
DE000HG72L88	DE000HG72L96	DE000HG72LA3	DE000HG72LB1
DE000HG72LC9	DE000HG72LD7	DE000HG72LE5	DE000HG72LF2
DE000HG72LG0	DE000HG72LH8	DE000HG72LJ4	DE000HG72LK2
DE000HG72LL0	DE000HG72LM8	DE000HG72LN6	DE000HG72LP1
DE000HG72LQ9	DE000HG72LR7	DE000HG72LS5	DE000HG72LT3
DE000HG72LU1	DE000HG72MK0	DE000HG72ML8	DE000HG72MM6
DE000HG72MN4	DE000HG72MP9	DE000HG72MQ7	DE000HG72MV7
DE000HG72MW5	DE000HG72MX3	DE000HG72MY1	DE000HG72MZ8
DE000HG72N03	DE000HG72N29	DE000HG72N37	DE000HG72N45
DE000HG72N52	DE000HG72N60	DE000HG72N78	DE000HG72N86
DE000HG72N94	DE000HG72PM9	DE000HG72PN7	DE000HG72PP2
DE000HG72PQ0	DE000HG72PR8	DE000HG72PS6	DE000HG72PT4
DE000HG72PU2	DE000HG72PV0	DE000HG72PW8	DE000HG72PX6
DE000HG72PY4	DE000HG72PZ1	DE000HG72Q00	DE000HG72Q18
DE000HG72Q26	DE000HG72Q34	DE000HG72Q42	DE000HG72Q59
DE000HG72Q67	DE000HG72Q75	DE000HG72Q83	DE000HG72Q91
DE000HG72QA2	DE000HG72QB0	DE000HG72QC8	DE000HG72QD6
DE000HG72QE4	DE000HG72QF1	DE000HG72QG9	DE000HG72QH7

DE000HG72QJ3	DE000HG72QK1	DE000HG72QL9	DE000HG72QM7
DE000HG74889	DE000HG75EP9	DE000HG78VB7	DE000HG78VC5
DE000HG78VD3	DE000HG78VE1	DE000HG78VF8	DE000HG78VG6
DE000HG78VH4	DE000HG78VJ0	DE000HG78VK8	DE000HG78VL6
DE000HG78VM4	DE000HG78VN2	DE000HG78VP7	DE000HG78VQ5
DE000HG78VR3	DE000HG78VS1	DE000HG78VT9	DE000HG78VU7
DE000HG78VV5	DE000HG78VW3	DE000HG78VX1	DE000HG78VY9
DE000HG78VZ6	DE000HG78W06	DE000HG78W14	DE000HG78W22
DE000HG78W30	DE000HG78W48	DE000HG78W55	DE000HG78W63
DE000HG78W71	DE000HG78W89	DE000HG78W97	DE000HG78WS9
DE000HG78WT7	DE000HG78WU5	DE000HG78WV3	DE000HG78WW1
DE000HG78WX9	DE000HG78WY7	DE000HG78WZ4	DE000HG78X05
DE000HG78X13	DE000HG78X21	DE000HG78X39	DE000HG78X47
DE000HG78X54	DE000HG78X62	DE000HG78X70	DE000HG78X88
DE000HG78X96	DE000HG78XA5	DE000HG78XB3	DE000HG78XC1
DE000HG78XD9	DE000HG78XE7	DE000HG78XF4	DE000HG78XG2
DE000HG78XH0	DE000HG78XJ6	DE000HG78XK4	DE000HG78XL2
DE000HG78XM0	DE000HG78XN8	DE000HG78XP3	DE000HG78XQ1
DE000HG78XR9	DE000HG78XS7	DE000HG78XT5	DE000HG78Y46
DE000HG78Y53	DE000HG78Y61	DE000HG78Y79	DE000HG78Y87
DE000HG78Y95	DE000HG78YA3	DE000HG78YB1	DE000HG78YC9
DE000HG78YD7	DE000HG78YE5	DE000HG78YF2	DE000HG78YG0
DE000HG78YH8	DE000HG78YJ4	DE000HG78YK2	DE000HG78YL0
DE000HG78YM8	DE000HG78YN6	DE000HG78YP1	DE000HG78YQ9
DE000HG78YR7	DE000HG78YS5	DE000HG78YT3	DE000HG78YU1
DE000HG78YV9	DE000HG78YW7	DE000HG78YX5	DE000HG78YY3
DE000HG78YZ0	DE000HG78Z03	DE000HG78Z11	DE000HG78Z29
DE000HG78Z37	DE000HG78Z45	DE000HG78Z52	DE000HG78Z60
DE000HG78Z78	DE000HG78Z86	DE000HG78Z94	DE000HG79052
DE000HG79060	DE000HG79078	DE000HG79086	DE000HG79094
DE000HG790A2	DE000HG790B0	DE000HG790C8	DE000HG790D6
DE000HG790E4	DE000HG790F1	DE000HG790G9	DE000HG790H7
DE000HG790J3	DE000HG790K1	DE000HG790L9	DE000HG790M7
DE000HG790N5	DE000HG790P0	DE000HG790Q8	DE000HG790R6
DE000HG790S4	DE000HG790T2	DE000HG790U0	DE000HG790V8
DE000HG790W6	DE000HG790X4	DE000HG790Y2	DE000HG790Z9
DE000HG79102	DE000HG79110	DE000HG79128	DE000HG79136
DE000HG79144	DE000HG79151	DE000HG79169	DE000HG79177
DE000HG79185	DE000HG79193	DE000HG791A0	DE000HG791B8
DE000HG791C6	DE000HG791D4	DE000HG791E2	DE000HG791F9
DE000HG791G7	DE000HG791H5	DE000HG791J1	DE000HG791K9
DE000HG791L7	DE000HG791M5	DE000HG791N3	DE000HG791P8
DE000HG791Q6	DE000HG791R4	DE000HG791S2	DE000HG791T0
DE000HG791Y0	DE000HG791Z7	DE000HG79201	DE000HG79219
DE000HG79227	DE000HG79235	DE000HG79243	DE000HG79250
DE000HG79268	DE000HG79276	DE000HG79284	DE000HG79292
DE000HG792A8	DE000HG792B6	DE000HG792C4	DE000HG792D2
DE000HG792E0	DE000HG792F7	DE000HG792G5	DE000HG792H3
DE000HG792J9	DE000HG792K7	DE000HG792R2	DE000HG792S0
DE000HG792T8	DE000HG792U6	DE000HG792V4	DE000HG792W2
DE000HG792X0	DE000HG792Y8	DE000HG792Z5	DE000HG79300
DE000HG79318	DE000HG79326	DE000HG79334	DE000HG79342
DE000HG79359	DE000HG79367	DE000HG79375	DE000HG79383
DE000HG79391	DE000HG793A6	DE000HG793B4	DE000HG793C2
DE000HG793D0	DE000HG793E8	DE000HG793F5	DE000HG793G3

DE000HG793H1	DE000HG793J7	DE000HG793K5	DE000HG793L3
DE000HG793M1	DE000HG793N9	DE000HG793P4	DE000HG793Q2
DE000HG793R0	DE000HG793S8	DE000HG793T6	DE000HG793U4
DE000HG793V2	DE000HG793W0	DE000HG793X8	DE000HG793Y6
DE000HG793Z3	DE000HG79409	DE000HG79417	DE000HG79425
DE000HG79433	DE000HG79441	DE000HG79458	DE000HG79466
DE000HG79474	DE000HG79482	DE000HG79490	DE000HG794A4
DE000HG794B2	DE000HG794C0	DE000HG794D8	DE000HG794E6
DE000HG794F3	DE000HG794G1	DE000HG794H9	DE000HG794J5
DE000HG794K3	DE000HG794L1	DE000HG794M9	DE000HG794N7
DE000HG794P2	DE000HG794Q0	DE000HG794R8	DE000HG794S6
DE000HG794T4	DE000HG794U2	DE000HG794V0	DE000HG794W8
DE000HG794X6	DE000HG794Y4	DE000HG794Z1	DE000HG79508
DE000HG79516	DE000HG79524	DE000HG79532	DE000HG79540
DE000HG79557	DE000HG79565	DE000HG79573	DE000HG79581
DE000HG79599	DE000HG795A1	DE000HG795B9	DE000HG795C7
DE000HG795D5	DE000HG795E3	DE000HG795F0	DE000HG795G8
DE000HG795H6	DE000HG795J2	DE000HG795K0	DE000HG795L8
DE000HG795M6	DE000HG795N4	DE000HG795P9	DE000HG795Q7
DE000HG795R5	DE000HG795S3	DE000HG795T1	DE000HG795U9
DE000HG795V7	DE000HG795W5	DE000HG796C5	DE000HG796D3
DE000HG796E1	DE000HG796F8	DE000HG796G6	DE000HG796H4
DE000HG796J0	DE000HG796K8	DE000HG796L6	DE000HG796M4
DE000HG796N2	DE000HG796P7	DE000HG796Q5	DE000HG796R3
DE000HG796S1	DE000HG796T9	DE000HG796U7	DE000HG796V5
DE000HG796W3	DE000HG796X1	DE000HG796Y9	DE000HG796Z6
DE000HG79706	DE000HG79714	DE000HG79722	DE000HG79730
DE000HG797S9	DE000HG797T7	DE000HG797U5	DE000HG797V3
DE000HG797W1	DE000HG797X9	DE000HG797Y7	DE000HG797Z4
DE000HG79805	DE000HG79813	DE000HG79821	DE000HG79839
DE000HG79847	DE000HG79854	DE000HG79862	DE000HG79870
DE000HG79888	DE000HG79896	DE000HG798A5	DE000HG798B3
DE000HG798C1	DE000HG798D9	DE000HG798E7	DE000HG798F4
DE000HG798G2	DE000HG798H0	DE000HG798J6	DE000HG798K4
DE000HG798L2	DE000HG798M0	DE000HG798N8	DE000HG798P3
DE000HG798Q1	DE000HG798R9	DE000HG798S7	DE000HG798T5
DE000HG798U3	DE000HG798V1	DE000HG798W9	DE000HG798X7
DE000HG798Y5	DE000HG798Z2	DE000HG79904	DE000HG79912
DE000HG79920	DE000HG79938	DE000HG79946	DE000HG79987
DE000HG79995	DE000HG799A3	DE000HG799B1	DE000HG799C9
DE000HG799D7	DE000HG799E5	DE000HG799F2	DE000HG799G0
DE000HG799H8	DE000HG799J4	DE000HG799K2	DE000HG799L0
DE000HG799M8	DE000HG799N6	DE000HG799P1	DE000HG799Q9
DE000HG799R7	DE000HG799S5	DE000HG799T3	DE000HG799U1
DE000HG799V9	DE000HG799W7	DE000HG799X5	DE000HG799Y9
DE000HG79BZ6	DE000HG79C09	DE000HG79C17	DE000HG79C25
DE000HG79C33	DE000HG79C41	DE000HG79C58	DE000HG79C66
DE000HG79C74	DE000HG79C82	DE000HG79C90	DE000HG79CA7
DE000HG79CB5	DE000HG79CC3	DE000HG79CD1	DE000HG79CE9
DE000HG79CF6	DE000HG79CG4	DE000HG79CH2	DE000HG79CJ8
DE000HG79CK6	DE000HG79CL4	DE000HG79CM2	DE000HG79CN0
DE000HG79CP5	DE000HG79CQ3	DE000HG79CR1	DE000HG79CS9
DE000HG79CT7	DE000HG79CU5	DE000HG79CV3	DE000HG79CW1
DE000HG79CX9	DE000HG79CY7	DE000HG79CZ4	DE000HG79D08
DE000HG79D16	DE000HG79D24	DE000HG79D32	DE000HG79D40

DE000HG79D57	DE000HG79D65	DE000HG79D73	DE000HG79D81
DE000HG79D99	DE000HG79DA5	DE000HG79DB3	DE000HG79DC1
DE000HG79DD9	DE000HG79DE7	DE000HG79DF4	DE000HG79DG2
DE000HG79DH0	DE000HG79DJ6	DE000HG79DK4	DE000HG79DL2
DE000HG79DM0	DE000HG79DN8	DE000HG79DP3	DE000HG79DQ1
DE000HG79DR9	DE000HG79DS7	DE000HG79DT5	DE000HG79DU3
DE000HG79DV1	DE000HG79DW9	DE000HG79DX7	DE000HG79DY5
DE000HG79DZ2	DE000HG79E07	DE000HG79E15	DE000HG79E23
DE000HG79E31	DE000HG79E49	DE000HG79E56	DE000HG79E64
DE000HG79E72	DE000HG79E80	DE000HG79E98	DE000HG79EA3
DE000HG79EB1	DE000HG79EC9	DE000HG79ED7	DE000HG79EE5
DE000HG79EF2	DE000HG79EJ4	DE000HG79EK2	DE000HG79EL0
DE000HG79EM8	DE000HG79EN6	DE000HG79EP1	DE000HG79EQ9
DE000HG79ER7	DE000HG79ES5	DE000HG79ET3	DE000HG79EU1
DE000HG79EV9	DE000HG79EW7	DE000HG79H79	DE000HG79H87
DE000HG79H95	DE000HG79HA6	DE000HG79HB4	DE000HG79HC2
DE000HG79HD0	DE000HG79HE8	DE000HG79HF5	DE000HG79HG3
DE000HG79HH1	DE000HG79HJ7	DE000HG79HK5	DE000HG79HL3
DE000HG79HM1	DE000HG79HN9	DE000HG79HP4	DE000HG79HQ2
DE000HG79HR0	DE000HG79HS8	DE000HG79HT6	DE000HG79HU4
DE000HG79HV2	DE000HG79HW0	DE000HG79HX8	DE000HG79HY6
DE000HG79HZ3	DE000HG79J02	DE000HG79J10	DE000HG79J28
DE000HG79J36	DE000HG79J44	DE000HG79J51	DE000HG79J69
DE000HG79J77	DE000HG79J85	DE000HG79J93	DE000HG79JA2
DE000HG79JB0	DE000HG79JC8	DE000HG79JD6	DE000HG79JE4
DE000HG79JF1	DE000HG79JG9	DE000HG79JH7	DE000HG79JJ3
DE000HG79JK1	DE000HG79JL9	DE000HG79JM7	DE000HG79JN5
DE000HG79JP0	DE000HG79JQ8	DE000HG79JR6	DE000HG79JS4
DE000HG79JT2	DE000HG79JU0	DE000HG79JV8	DE000HG79JW6
DE000HG79JX4	DE000HG79JY2	DE000HG79JZ9	DE000HG79K09
DE000HG79K17	DE000HG79K25	DE000HG79K33	DE000HG79K41
DE000HG79K58	DE000HG79K66	DE000HG79K74	DE000HG79K82
DE000HG79K90	DE000HG79KA0	DE000HG79KB8	DE000HG79KC6
DE000HG79KD4	DE000HG79KE2	DE000HG79KF9	DE000HG79KG7
DE000HG79KH5	DE000HG79KJ1	DE000HG79KK9	DE000HG79KL7
DE000HG79KM5	DE000HG79KN3	DE000HG79KP8	DE000HG79KQ6
DE000HG79KR4	DE000HG79KS2	DE000HG79KT0	DE000HG79KU8
DE000HG79KV6	DE000HG79KW4	DE000HG79KX2	DE000HG79KY0
DE000HG79KZ7	DE000HG79L08	DE000HG79L16	DE000HG79L24
DE000HG79L32	DE000HG79L40	DE000HG79L57	DE000HG79QC99
DE000HG79QCA1	DE000HG79QCB9	DE000HG79RDN0	DE000HG79RDP5
DE000HG79RDQ3	DE000HG79RDR1	DE000HG79RDS9	DE000HG79RE13
DE000HG79RE21	DE000HG79RE39	DE000HG79RE47	DE000HG79REF4
DE000HG79REG2	DE000HG79REH0	DE000HG79REJ6	DE000HG79RFJ3
DE000HG79RFK1	DE000HG79RFL9	DE000HG79RFM7	DE000HG79RG78
DE000HG79RG86	DE000HG79RG94	DE000HG79RGA0	DE000HG79RGB8
DE000HG79RGG7	DE000HG79RGH5	DE000HG79RGJ1	DE000HG79RGZ7
DE000HG79RH10	DE000HG79RHH3	DE000HG79RHJ9	DE000HG79RHK7
DE000HG79RHL5	DE000HG79RHM3	DE000HG79UDV7	DE000HG79UDW5
DE000HG79UDX3	DE000HG79UDY1	DE000HG852U8	DE000HG852V6
DE000HG86NS1	DE000HG87SN9	DE000HG87SP4	DE000HG87SQ2
DE000HG87SR0	DE000HG87SS8	DE000HG87ST6	DE000HG87SV2
DE000HG87SW0	DE000HG87SX8	DE000HG87SY6	DE000HG87SZ3
DE000HG87T00	DE000HG87T18	DE000HG87T26	DE000HG87T34
DE000HG87T42	DE000HG87T59	DE000HG87T67	DE000HG87T75

DE000HG87T83	DE000HG87T91	DE000HG87TA4	DE000HG87TB2
DE000HG87TC0	DE000HG87TD8	DE000HG87TE6	DE000HG87TT4
DE000HG87TU2	DE000HG87TV0	DE000HG87TW8	DE000HG87TX6
DE000HG87TY4	DE000HG87TZ1	DE000HG87U07	DE000HG87U15
DE000HG87U23	DE000HG87U64	DE000HG87U72	DE000HG87U80
DE000HG87U98	DE000HG87UA2	DE000HG87UB0	DE000HG87UC8
DE000HG87UD6	DE000HG87UE4	DE000HG87UF1	DE000HG87UG9
DE000HG87UH7	DE000HG87UJ3	DE000HG87UK1	DE000HG87UL9
DE000HG87UM7	DE000HG87UN5	DE000HG87UP0	DE000HG87UQ8
DE000HG87UR6	DE000HG87UX4	DE000HG87UY2	DE000HG87V14
DE000HG87V22	DE000HG87V30	DE000HG87V48	DE000HG87V55
DE000HG8A967	DE000HG8A975	DE000HG8A983	DE000HG8A991
DE000HG8A9A9	DE000HG8A9B7	DE000HG8A9C5	DE000HG8A9D3
DE000HG8A9K8	DE000HG8A9L6	DE000HG8A9M4	DE000HG8A9N2
DE000HG8A9P7	DE000HG8AAJ8	DE000HG8AAK6	DE000HG8AAL4
DE000HG8AAM2	DE000HG8AAN0	DE000HG8AAP5	DE000HG8ACC9
DE000HG8ACF2	DE000HG8ACG0	DE000HG8ACH8	DE000HG8ACJ4
DE000HG8ACK2	DE000HG8ACLO	DE000HG8ACM8	DE000HG8ACN6
DE000HG8ACP1	DE000HG8ACQ9	DE000HG8ACR7	DE000HG8ACS5
DE000HG8ACT3	DE000HG8ACU1	DE000HG8ACV9	DE000HG8ACW7
DE000HG8AD04	DE000HG8AD12	DE000HG8AD20	DE000HG8AD38
DE000HG8AD46	DE000HG8AD53	DE000HG8AD61	DE000HG8AD79
DE000HG8AD87	DE000HG8AD95	DE000HG8ADA1	DE000HG8ADB9
DE000HG8ADC7	DE000HG8ADD5	DE000HG8ADE3	DE000HG8ADF0
DE000HG8ADG8	DE000HG8ADH6	DE000HG8ADJ2	DE000HG8AE37
DE000HG8AE45	DE000HG8AE52	DE000HG8AE60	DE000HG8AE78
DE000HG8AE86	DE000HG8AE94	DE000HG8AEA9	DE000HG8AEB7
DE000HG8AEC5	DE000HG8AED3	DE000HG8AEE1	DE000HG8AEF8
DE000HG8AEG6	DE000HG8AEH4	DE000HG8AEX1	DE000HG8AGB2
DE000HG8AGC0	DE000HG8AGD8	DE000HG8AGE6	DE000HG8AGF3
DE000HG8AGG1	DE000HG8AGH9	DE000HG8AGJ5	DE000HG8AGK3
DE000HG8AGL1	DE000HG8AGM9	DE000HG8AGN7	DE000HG8AGP2
DE000HG8AGQ0	DE000HG8AGR8	DE000HG8AGS6	DE000HG8AGT4
DE000HG8AGU2	DE000HG8AGV0	DE000HG8AGW8	DE000HG8AGX6
DE000HG8AGY4	DE000HG8AGZ1	DE000HG8AH00	DE000HG8AH18
DE000HG8AH26	DE000HG8AH34	DE000HG8AH42	DE000HG8AH59
DE000HG8AH67	DE000HG8AH75	DE000HG8AH83	DE000HG8AJ16
DE000HG8AJ24	DE000HG8AJ32	DE000HG8AJ40	DE000HG8AJ57
DE000HG8AJ65	DE000HG8AJ73	DE000HG8AJ81	DE000HG8AJ99
DE000HG8AJA8	DE000HG8AJB6	DE000HG8AJC4	DE000HG8AJD2
DE000HG8AJE0	DE000HG8AJF7	DE000HG8AJG5	DE000HG8AJH3
DE000HG8AJJ9	DE000HG8AJK7	DE000HG8AJL5	DE000HG8AJM3
DE000HG8AKM1	DE000HG8AKN9	DE000HG8AKP4	DE000HG8AKQ2
DE000HG8AKR0	DE000HG8AKS8	DE000HG8AKT6	DE000HG8AKU4
DE000HG8AKV2	DE000HG8AKW0	DE000HG8AKX8	DE000HG8AKY6
DE000HG8AKZ3	DE000HG8AL04	DE000HG8AL12	DE000HG8AL20
DE000HG8AL38	DE000HG8AL46	DE000HG8AL53	DE000HG8AL61
DE000HG8AL79	DE000HG8AL87	DE000HG8AMB0	DE000HG8AMC8
DE000HG8AMD6	DE000HG8AME4	DE000HG8AMF1	DE000HG8AMG9
DE000HG8AMH7	DE000HG8AMJ3	DE000HG8AMK1	DE000HG8AML9
DE000HG8AMM7	DE000HG8AMN5	DE000HG8AMP0	DE000HG8AMQ8
DE000HG8AMR6	DE000HG8AMS4	DE000HG8AMT2	DE000HG8AMU0
DE000HG8AMV8	DE000HG8AMW6	DE000HG8AMX4	DE000HG8AMY2
DE000HG8AMZ9	DE000HG8AN02	DE000HG8AN10	DE000HG8AN28
DE000HG8ANL7	DE000HG8ANM5	DE000HG8ANN3	DE000HG8ANP8

DE000HG8ANQ6	DE000HG8ANR4	DE000HG8ANS2	DE000HG8ANT0
DE000HG8ANU8	DE000HG8ANV6	DE000HG8ANW4	DE000HG8ANX2
DE000HG8ANY0	DE000HG8ANZ7	DE000HG8AP00	DE000HG8AP18
DE000HG8AP26	DE000HG8AP34	DE000HG8AP42	DE000HG8AP59
DE000HG8AP67	DE000HG8AP75	DE000HG8AP83	DE000HG8APC1
DE000HG8APD9	DE000HG8APE7	DE000HG8APF4	DE000HG8APG2
DE000HG8APH0	DE000HG8APJ6	DE000HG8APK4	DE000HG8APL2
DE000HG8APM0	DE000HG8APN8	DE000HG8AQQ9	DE000HG8AQR7
DE000HG8AQS5	DE000HG8AQT3	DE000HG8AQU1	DE000HG8AQV9
DE000HG8AQW7	DE000HG8AQX5	DE000HG8AQY3	DE000HG8AQZ0
DE000HG8AR08	DE000HG8AR16	DE000HG8AR24	DE000HG8AR32
DE000HG8AR40	DE000HG8AR57	DE000HG8AR65	DE000HG8AR73
DE000HG8AR81	DE000HG8AR99	DE000HG8ARA1	DE000HG8ARB9
DE000HG8ARR5	DE000HG8ARS3	DE000HG8ART1	DE000HG8AS07
DE000HG8AS15	DE000HG8AS23	DE000HG8AS31	DE000HG8AS49
DE000HG8AS56	DE000HG8ASL6	DE000HG8ASM4	DE000HG8ASN2
DE000HG8ASP7	DE000HG8ASQ5	DE000HG8ASR3	DE000HG8ASS1
DE000HG8AST9	DE000HG8ASU7	DE000HG8ASV5	DE000HG8ASW3
DE000HG8ASX1	DE000HG8ASY9	DE000HG8ASZ6	DE000HG8AT06
DE000HG8AT14	DE000HG8AT22	DE000HG8AUQ1	DE000HG8AUR9
DE000HG8AUS7	DE000HG8AUT5	DE000HG8AUU3	DE000HG8AUV1
DE000HG8AUW9	DE000HG8AUX7	DE000HG8AUY5	DE000HG8AUZ2
DE000HG8AV02	DE000HG8AV10	DE000HG8AV28	DE000HG8AV36
DE000HG8AV44	DE000HG8AV51	DE000HG8AV69	DE000HG8AV77
DE000HG8AV85	DE000HG8AV93	DE000HG8AVA3	DE000HG8AVB1
DE000HG8AVC9	DE000HG8AVD7	DE000HG8AVE5	DE000HG8AVF2
DE000HG8AVG0	DE000HG8AVH8	DE000HG8AVJ4	DE000HG8AVK2
DE000HG8AVL0	DE000HG8AVM8	DE000HG8AVN6	DE000HG8AVP1
DE000HG8AVQ9	DE000HG8AVR7	DE000HG8AVS5	DE000HG8AVT3
DE000HG8AVU1	DE000HG8AVV9	DE000HG8AVW7	DE000HG8AVX5
DE000HG8AVY3	DE000HG8AVZ0	DE000HG8AW01	DE000HG8AW19
DE000HG8AW27	DE000HG8AW35	DE000HG8AW43	DE000HG8AW50
DE000HG8AWQ7	DE000HG8AWR5	DE000HG8AWS3	DE000HG8AWT1
DE000HG8AWU9	DE000HG8BG18	DE000HG8BG26	DE000HG8BG34
DE000HG8BG42	DE000HG8BG59	DE000HG8BG67	DE000HG8BG75
DE000HG8BG83	DE000HG8BG91	DE000HG8BGA2	DE000HG8BGB0
DE000HG8BGC8	DE000HG8BGD6	DE000HG8BGE4	DE000HG8BGF1
DE000HG8BGG9	DE000HG8BGH7	DE000HG8BGJ3	DE000HG8BGK1
DE000HG8BGL9	DE000HG8BGM7	DE000HG8BGN5	DE000HG8BGP0
DE000HG8BGQ8	DE000HG8BGR6	DE000HG8BGS4	DE000HG8BGT2
DE000HG8BGU0	DE000HG8BGV8	DE000HG8BGW6	DE000HG8BGX4
DE000HG8BGY2	DE000HG8BGZ9	DE000HG8BH09	DE000HG8BH17
DE000HG8BH25	DE000HG8BH33	DE000HG8BH41	DE000HG8BH58
DE000HG8BH66	DE000HG8BH74	DE000HG8BH82	DE000HG8BH90
DE000HG8BHA0	DE000HG8BHB8	DE000HG8BHC6	DE000HG8BHD4
DE000HG8BHE2	DE000HG8BHF9	DE000HG8BHG7	DE000HG8BHH5
DE000HG8BHJ1	DE000HG8BHK9	DE000HG8BHL7	DE000HG8BHM5
DE000HG8BHN3	DE000HG8BHP8	DE000HG8BHQ6	DE000HG8BHR4
DE000HG8BHS2	DE000HG8BHT0	DE000HG8BHU8	DE000HG8BHV6
DE000HG8BHW4	DE000HG8BHX2	DE000HG8BHY0	DE000HG8BHZ7
DE000HG8BJ07	DE000HG8BJ15	DE000HG8BJ23	DE000HG8BJ31
DE000HG8BJ49	DE000HG8BJ56	DE000HG8BJ64	DE000HG8BJH1
DE000HG8BJJ7	DE000HG8BJK5	DE000HG8BJL3	DE000HG8BJM1
DE000HG8BJN9	DE000HG8BJP4	DE000HG8BJQ2	DE000HG8BJR0
DE000HG8BJS8	DE000HG8BJT6	DE000HG8BJU4	DE000HG8BJV2

DE000HG8BJW0	DE000HG8BJX8	DE000HG8BJY6	DE000HG8BJZ3
DE000HG8BK04	DE000HG8BK12	DE000HG8BK20	DE000HG8BK38
DE000HG8BK46	DE000HG8BK53	DE000HG8BK61	DE000HG8BK79
DE000HG8BK87	DE000HG8BK95	DE000HG8BKA4	DE000HG8BKB2
DE000HG8BKC0	DE000HG8BKD8	DE000HG8D7Y0	DE000HG8D7Z7
DE000HG8GWD2	DE000HG8MCX0	DE000HG8MYX4	DE000HG91214
DE000HG91222	DE000HG91230	DE000HG91248	DE000HG91255
DE000HG91263	DE000HG912D6	DE000HG91305	DE000HG91313
DE000HG91321	DE000HG91339	DE000HG91347	DE000HG91362
DE000HG91370	DE000HG91388	DE000HG91396	DE000HG913A0
DE000HG913B8	DE000HG913C6	DE000HG913D4	DE000HG913E2
DE000HG913F9	DE000HG913G7	DE000HG913H5	DE000HG913J1
DE000HG913K9	DE000HG913L7	DE000HG913X2	DE000HG913Y0
DE000HG913Z7	DE000HG91404	DE000HG91412	DE000HG91420
DE000HG91438	DE000HG91446	DE000HG91453	DE000HG91461
DE000HG91479	DE000HG91487	DE000HG91495	DE000HG914A8
DE000HG914B6	DE000HG914C4	DE000HG914N1	DE000HG914R2
DE000HG914S0	DE000HG914T8	DE000HG914W2	DE000HG914X0
DE000HG914Y8	DE000HG914Z5	DE000HG91503	DE000HG91578
DE000HG91586	DE000HG91594	DE000HG915A5	DE000HG915B3
DE000HG915C1	DE000HG915D9	DE000HG915E7	DE000HG915F4
DE000HG915G2	DE000HG915H0	DE000HG915J6	DE000HG915K4
DE000HG915L2	DE000HG915U3	DE000HG915V1	DE000HG915W9
DE000HG915X7	DE000HG915Y5	DE000HG915Z2	DE000HG91602
DE000HG91610	DE000HG91628	DE000HG91636	DE000HG91644
DE000HG91651	DE000HG91669	DE000HG91677	DE000HG91685
DE000HG91693	DE000HG916A3	DE000HG916B1	DE000HG916C9
DE000HG916D7	DE000HG916E5	DE000HG916L0	DE000HG916M8
DE000HG916N6	DE000HG916P1	DE000HG916Q9	DE000HG916R7
DE000HG916S5	DE000HG916T3	DE000HG916U1	DE000HG916V9
DE000HG916W7	DE000HG916X5	DE000HG916Y3	DE000HG916Z0
DE000HG91701	DE000HG91719	DE000HG91727	DE000HG91735
DE000HG917F0	DE000HG917G8	DE000HG917L8	DE000HG917M6
DE000HG917P9	DE000HG917Q7	DE000HG917R5	DE000HG917S3
DE000HG917T1	DE000HG917U9	DE000HG917Z8	DE000HG91800
DE000HG91818	DE000HG91826	DE000HG91834	DE000HG91842
DE000HG91859	DE000HG91867	DE000HG91875	DE000HG91883
DE000HG91891	DE000HG918A9	DE000HG918B7	DE000HG918C5
DE000HG918D3	DE000HG918E1	DE000HG918F8	DE000HG918G6
DE000HG918H4	DE000HG918J0	DE000HG918K8	DE000HG918L6
DE000HG918M4	DE000HG918N2	DE000HG918P7	DE000HG918Q5
DE000HG918R3	DE000HG918S1	DE000HG918T9	DE000HG918U7
DE000HG918V5	DE000HG918W3	DE000HG918X1	DE000HG918Y9
DE000HG918Z6	DE000HG91982	DE000HG91990	DE000HG919A7
DE000HG919B5	DE000HG919C3	DE000HG919D1	DE000HG919E9
DE000HG919F6	DE000HG919G4	DE000HG919H2	DE000HG919J8
DE000HG919K6	DE000HG919L4	DE000HG919M2	DE000HG919N0
DE000HG919P5	DE000HG919Q3	DE000HG919R1	DE000HG919S9
DE000HG919T7	DE000HG919U5	DE000HG919V3	DE000HG919W1
DE000HG919X9	DE000HG919Y7	DE000HG919Z4	DE000HG91A05
DE000HG91A13	DE000HG91A21	DE000HG91A39	DE000HG91AC2
DE000HG91AD0	DE000HG91AE8	DE000HG91AF5	DE000HG91AG3
DE000HG91AH1	DE000HG91AJ7	DE000HG91AK5	DE000HG91AL3
DE000HG91AM1	DE000HG91AN9	DE000HG91AP4	DE000HG91AQ2
DE000HG91AR0	DE000HG91AS8	DE000HG91AT6	DE000HG91AU4

DE000HG91AV2	DE000HG91AW0	DE000HG91AX8	DE000HG91AY6
DE000HG91AZ3	DE000HG91B04	DE000HG91B12	DE000HG91B20
DE000HG91B38	DE000HG91B46	DE000HG91B53	DE000HG91B61
DE000HG91B79	DE000HG91B87	DE000HG91BP2	DE000HG91BQ0
DE000HG91BR8	DE000HG91BS6	DE000HG91BT4	DE000HG91BU2
DE000HG91BV0	DE000HG91BW8	DE000HG91BX6	DE000HG91BY4
DE000HG91BZ1	DE000HG91C03	DE000HG91C11	DE000HG91C29
DE000HG91C37	DE000HG91C45	DE000HG91C52	DE000HG91C60
DE000HG91C78	DE000HG91C86	DE000HG91C94	DE000HG91CA2
DE000HG91CB0	DE000HG91CC8	DE000HG91CD6	DE000HG91CE4
DE000HG91CF1	DE000HG91CG9	DE000HG91CH7	DE000HG91CJ3
DE000HG91CK1	DE000HG91CL9	DE000HG91CM7	DE000HG91CN5
DE000HG91CP0	DE000HG91CQ8	DE000HG91CR6	DE000HG91CS4
DE000HG91CT2	DE000HG91CU0	DE000HG91CV8	DE000HG91CW6
DE000HG91CX4	DE000HG91CY2	DE000HG91CZ9	DE000HG91D02
DE000HG91D10	DE000HG91DK9	DE000HG91DL7	DE000HG91DM5
DE000HG91DN3	DE000HG91DP8	DE000HG91DQ6	DE000HG91DR4
DE000HG91DS2	DE000HG91DT0	DE000HG91DX2	DE000HG91DY0
DE000HG91DZ7	DE000HG91E01	DE000HG91E19	DE000HG91E27
DE000HG91E35	DE000HG91E43	DE000HG91E84	DE000HG91E92
DE000HG91EA8	DE000HG91EB6	DE000HG91EC4	DE000HG91ED2
DE000HG91EE0	DE000HG91EF7	DE000HG91EG5	DE000HG91EH3
DE000HG91EJ9	DE000HG91EL5	DE000HG91EM3	DE000HG91EN1
DE000HG91EP6	DE000HG91EQ4	DE000HG91ER2	DE000HG91ES0
DE000HG91ET8	DE000HG91EU6	DE000HG91EV4	DE000HG91EW2
DE000HG91EX0	DE000HG91EY8	DE000HG91EZ5	DE000HG91F00
DE000HG91F18	DE000HG91F26	DE000HG91F34	DE000HG91F75
DE000HG91F83	DE000HG91F91	DE000HG91FX7	DE000HG91FY5
DE000HG91FZ2	DE000HG91G09	DE000HG91G17	DE000HG91G25
DE000HG91G33	DE000HG91G41	DE000HG91G58	DE000HG91G66
DE000HG91G74	DE000HG91G82	DE000HG91G90	DE000HG91GA3
DE000HG91GB1	DE000HG91GC9	DE000HG91GD7	DE000HG91GE5
DE000HG91GF2	DE000HG91GG0	DE000HG91GH8	DE000HG91GJ4
DE000HG91GK2	DE000HG91GL0	DE000HG91GM8	DE000HG91GN6
DE000HG91GP1	DE000HG91GQ9	DE000HG91GR7	DE000HG91GS5
DE000HG91GT3	DE000HG91GU1	DE000HG91GV9	DE000HG91GW7
DE000HG91GX5	DE000HG91GY3	DE000HG91GZ0	DE000HG91H08
DE000HG91H16	DE000HG91H24	DE000HG91H32	DE000HG91H40
DE000HG91H57	DE000HG91H65	DE000HG91H73	DE000HG91H81
DE000HG91H99	DE000HG91HA1	DE000HG91HB9	DE000HG91HC7
DE000HG91HD5	DE000HG91HE3	DE000HG91HF0	DE000HG91HG8
DE000HG91J48	DE000HG91J55	DE000HG91J63	DE000HG91J71
DE000HG91J89	DE000HG91J97	DE000HG91JA7	DE000HG91JB5
DE000HG91JC3	DE000HG91JD1	DE000HG91JE9	DE000HG91JF6
DE000HG91JG4	DE000HG91JH2	DE000HG91JJ8	DE000HG91JK6
DE000HG91JL4	DE000HG91JM2	DE000HG91JN0	DE000HG91JP5
DE000HG91JQ3	DE000HG91JR1	DE000HG91JS9	DE000HG91JT7
DE000HG91JU5	DE000HG91JV3	DE000HG91JW1	DE000HG91JX9
DE000HG91JY7	DE000HG91JZ4	DE000HG91K03	DE000HG91K11
DE000HG91K29	DE000HG91K37	DE000HG91K45	DE000HG91K52
DE000HG91K60	DE000HG91K78	DE000HG91K86	DE000HG91K94
DE000HG91KA5	DE000HG91KB3	DE000HG91KC1	DE000HG91KD9
DE000HG91KE7	DE000HG91KF4	DE000HG91KG2	DE000HG91KH0
DE000HG91KJ6	DE000HG91KK4	DE000HG91KL2	DE000HG91KM0
DE000HG91KN8	DE000HG91KP3	DE000HG91KQ1	DE000HG91KR9

DE000HG91KS7	DE000HG91KT5	DE000HG91KU3	DE000HG91KV1
DE000HG91KW9	DE000HG97X85	DE000HG9EY95	DE000HG9SR49
DE000HG9SR56	DE000HG9SR64	DE000HG9SR72	DE000HG9SR80
DE000HG9SR98	DE000HG9SRA1	DE000HG9SRB9	DE000HG9SRC7
DE000HG9SRD5	DE000HG9SRE3	DE000HG9SRF0	DE000HG9SRG8
DE000HG9SRH6	DE000HG9SRJ2	DE000HG9SRK0	DE000HG9SRL8
DE000HG9SRM6	DE000HG9SRN4	DE000HG9SRP9	DE000HG9SRQ7
DE000HG9SRR5	DE000HG9SRS3	DE000HG9SRT1	DE000HG9SRU9
DE000HG9SRV7	DE000HG9SRW5	DE000HG9SRX3	DE000HG9SRY1
DE000HG9SRZ8	DE000HG9SS06	DE000HG9SS14	DE000HG9SS22
DE000HG9SS30	DE000HG9SS48	DE000HG9SS55	DE000HG9SS63
DE000HG9SS71	DE000HG9SS89	DE000HG9SS97	DE000HG9SSA9
DE000HG9SSB7	DE000HG9SSC5	DE000HG9SSD3	DE000HG9SSE1
DE000HG9SSF8	DE000HG9SSG6	DE000HG9SSH4	DE000HG9SSJ0
DE000HG9SSK8	DE000HG9SSL6	DE000HG9SSM4	DE000HG9SSN2
DE000HG9SSP7	DE000HG9SSQ5	DE000HG9SSR3	DE000HG9SSS1
DE000HG9SST9	DE000HG9SSU7	DE000HG9SSV5	DE000HG9SSW3
DE000HG9SSX1	DE000HG9SSY9	DE000HG9ST47	DE000HG9ST54
DE000HG9ST62	DE000HG9ST70	DE000HG9ST88	DE000HG9ST96
DE000HG9STA7	DE000HG9STB5	DE000HG9STC3	DE000HG9STD1
DE000HG9STE9	DE000HG9STF6	DE000HG9STG4	DE000HG9STH2
DE000HG9STJ8	DE000HG9STK6	DE000HG9STL4	DE000HG9STM2
DE000HG9STN0	DE000HG9STP5	DE000HG9STQ3	DE000HG9STR1
DE000HG9STS9	DE000HG9STT7	DE000HG9STU5	DE000HG9STV3
DE000HG9STW1	DE000HG9STX9	DE000HG9STY7	DE000HG9STZ4
DE000HG9SU10	DE000HG9SU36	DE000HG9SU44	DE000HG9SU51
DE000HG9SU69	DE000HG9SU77	DE000HG9SUC1	DE000HG9SUD9
DE000HG9SUE7	DE000HG9SUF4	DE000HG9SUG2	DE000HG9SUH0
DE000HG9SUJ6	DE000HG9SUL2	DE000HG9SUM0	DE000HG9SUP3
DE000HG9SUQ1	DE000HG9SUR9	DE000HG9SUS7	DE000HG9SUT5
DE000HG9SUW9	DE000HG9SUX7	DE000HG9SUY5	DE000HG9SV19
DE000HG9SV27	DE000HG9SV35	DE000HG9SV43	DE000HG9SV84
DE000HG9SV92	DE000HG9SVA3	DE000HG9SVB1	DE000HG9SVC9
DE000HG9SVD7	DE000HG9SVE5	DE000HG9SVG0	DE000HG9SVH8
DE000HG9SVL0	DE000HG9SVM8	DE000HG9SVN6	DE000HG9SVP1
DE000HG9SVQ9	DE000HG9SVR7	DE000HG9SVS5	DE000HG9SVT3
DE000HG9SW59	DE000HG9SW67	DE000HG9SW75	DE000HG9SW83
DE000HG9SW91	DE000HG9SWA1	DE000HG9SWB9	DE000HG9SWC7
DE000HG9SWD5	DE000HG9SWE3	DE000HG9SWF0	DE000HG9SWG8
DE000HG9SWH6	DE000HG9SWJ2	DE000HG9SWK0	DE000HG9SWL8
DE000HG9SWM6	DE000HG9SWN4	DE000HG9SWP9	DE000HG9SWQ7
DE000HG9SWR5	DE000HG9SWS3	DE000HG9SWT1	DE000HG9SWW5
DE000HG9SWX3	DE000HG9SWY1	DE000HG9SWZ8	DE000HG9SX33
DE000HG9SX41	DE000HG9SX58	DE000HG9SX66	DE000HG9SX74
DE000HG9SX82	DE000HG9SX90	DE000HG9SXA9	DE000HG9SXN2
DE000HG9SXP7	DE000HG9SXQ5	DE000HG9SXR3	DE000HG9SXS1
DE000HG9SXT9	DE000HG9SXU7	DE000HG9S XV5	DE000HG9S XW3
DE000HG9SXX1	DE000HG9SXY9	DE000HG9SXZ6	DE000HG9SY08
DE000HG9SY16	DE000HG9SYN0	DE000HG9SYP5	DE000HG9SYQ3
DE000HG9SYR1	DE000HG9SYS9	DE000HG9SYT7	DE000HG9SYU5
DE000HG9SYV3	DE000HG9SYW1	DE000HG9SZ07	DE000HG9SZ15
DE000HG9SZ23	DE000HG9SZ31	DE000HG9SZ49	DE000HG9SZ56
DE000HG9SZ64	DE000HG9SZ98	DE000HG9SZA4	DE000HG9SZB2
DE000HG9SZC0	DE000HG9SZD8	DE000HG9SZE6	DE000HG9SZF3
DE000HG9SZG1	DE000HG9SZH9	DE000HS01TU8	DE000HS01TV6

DE000HS01TW4	DE000HS01TX2	DE000HS01TY0	DE000HS01TZ7
DE000HS01U06	DE000HS01U14	DE000HS01U22	DE000HS01U30
DE000HS01U48	DE000HS01U55	DE000HS01U63	DE000HS01U71
DE000HS01U89	DE000HS01U97	DE000HS01UA8	DE000HS01UB6
DE000HS01UC4	DE000HS01UD2	DE000HS01UE0	DE000HS01UF7
DE000HS01UG5	DE000HS01UH3	DE000HS01UJ9	DE000HS01UK7
DE000HS01UL5	DE000HS01UM3	DE000HS01UN1	DE000HS01UP6
DE000HS01UQ4	DE000HS01UR2	DE000HS01US0	DE000HS01UT8
DE000HS01UU6	DE000HS01UX0	DE000HS01UY8	DE000HS01UZ5
DE000HS01V05	DE000HS01V13	DE000HS01V21	DE000HS01V39
DE000HS01V47	DE000HS01V54	DE000HS01V62	DE000HS01V70
DE000HS01V88	DE000HS01V96	DE000HS01VA6	DE000HS01VB4
DE000HS01VC2	DE000HS01VD0	DE000HS01VE8	DE000HS01VF5
DE000HS01VG3	DE000HS01VH1	DE000HS01VJ7	DE000HS01VK5
DE000HS01VL3	DE000HS01VM1	DE000HS01VN9	DE000HS01VP4
DE000HS01VQ2	DE000HS01VR0	DE000HS01VS8	DE000HS01VT6
DE000HS01VU4	DE000HS01VV2	DE000HS01VW0	DE000HS01VX8
DE000HS01VY6	DE000HS01VZ3	DE000HS01W04	DE000HS01W12
DE000HS01W20	DE000HS01W38	DE000HS01W46	DE000HS01W53
DE000HS01W61	DE000HS01W79	DE000HS01W87	DE000HS01W95
DE000HS01WA4	DE000HS01WB2	DE000HS01WC0	DE000HS01WD8
DE000HS01WE6	DE000HS01WF3	DE000HS01WG1	DE000HS01WH9
DE000HS01WJ5	DE000HS01WK3	DE000HS01WL1	DE000HS01WM9
DE000HS01WN7	DE000HS01WP2	DE000HS01WQ0	DE000HS01WR8
DE000HS01WS6	DE000HS01WT4	DE000HS01WU2	DE000HS01WV0
DE000HS01WW8	DE000HS01WX6	DE000HS01WY4	DE000HS01WZ1
DE000HS01X03	DE000HS01X11	DE000HS01X29	DE000HS01X37
DE000HS01X45	DE000HS01X52	DE000HS01X60	DE000HS01X78
DE000HS01X86	DE000HS01X94	DE000HS01XA2	DE000HS01XB0
DE000HS01XC8	DE000HS01XD6	DE000HS01XE4	DE000HS01XF1
DE000HS01XG9	DE000HS01XH7	DE000HS01XJ3	DE000HS01XK1
DE000HS01XL9	DE000HS01XM7	DE000HS01XN5	DE000HS01XP0
DE000HS01XQ8	DE000HS01XR6	DE000HS01XS4	DE000HS01XT2
DE000HS01XU0	DE000HS01XV8	DE000HS01XW6	DE000HS01XX4
DE000HS01XY2	DE000HS01XZ9	DE000HS01Y02	DE000HS01Y10
DE000HS01Y28	DE000HS01Y36	DE000HS01Y44	DE000HS01Y51
DE000HS01Y69	DE000HS01Y77	DE000HS01Y85	DE000HS01Y93
DE000HS01YA0	DE000HS01YB8	DE000HS01YC6	DE000HS01YD4
DE000HS01YE2	DE000HS01YF9	DE000HS01YG7	DE000HS01YH5
DE000HS01YJ1	DE000HS01YK9	DE000HS01YL7	DE000HS01YM5
DE000HS01YN3	DE000HS01YP8	DE000HS01YQ6	DE000HS01YR4
DE000HS01YS2	DE000HS01YT0	DE000HS01YU8	DE000HS01YV6
DE000HS01YW4	DE000HS01YX2	DE000HS01YY0	DE000HS01YZ7
DE000HS01Z01	DE000HS01Z19	DE000HS01Z27	DE000HS01Z35
DE000HS01Z43	DE000HS01Z50	DE000HS01Z68	DE000HS01Z76
DE000HS01Z84	DE000HS01Z92	DE000HS01ZA7	DE000HS01ZB5
DE000HS01ZC3	DE000HS01ZD1	DE000HS01ZE9	DE000HS01ZF6
DE000HS01ZG4	DE000HS01ZH2	DE000HS01ZJ8	DE000HS01ZK6
DE000HS01ZL4	DE000HS01ZM2	DE000HS01ZN0	DE000HS01ZP5
DE000HS01ZQ3	DE000HS01ZR1	DE000HS01ZS9	DE000HS01ZT7
DE000HS01ZU5	DE000HS01ZV3	DE000HS01ZW1	DE000HS01ZX9
DE000HS01ZY7	DE000HS01ZZ4	DE000HS02000	DE000HS02018
DE000HS02026	DE000HS02034	DE000HS02042	DE000HS02059
DE000HS02067	DE000HS02075	DE000HS02083	DE000HS02091
DE000HS020A0	DE000HS020B8	DE000HS020C6	DE000HS020D4

DE000HS020E2	DE000HS020F9	DE000HS020G7	DE000HS020H5
DE000HS020J1	DE000HS020K9	DE000HS020L7	DE000HS020M5
DE000HS020N3	DE000HS020P8	DE000HS020Q6	DE000HS020R4
DE000HS020S2	DE000HS020T0	DE000HS020U8	DE000HS020V6
DE000HS020W4	DE000HS020X2	DE000HS020Y0	DE000HS020Z7
DE000HS02109	DE000HS02117	DE000HS02125	DE000HS02133
DE000HS02141	DE000HS02158	DE000HS02166	DE000HS02174
DE000HS02182	DE000HS02190	DE000HS021A8	DE000HS021B6
DE000HS021C4	DE000HS021D2	DE000HS021E0	DE000HS021F7
DE000HS021G5	DE000HS021H3	DE000HS021J9	DE000HS021K7
DE000HS021L5	DE000HS021M3	DE000HS021N1	DE000HS021P6
DE000HS021Q4	DE000HS021R2	DE000HS021S0	DE000HS021T8
DE000HS021U6	DE000HS021V4	DE000HS021W2	DE000HS021X0
DE000HS021Y8	DE000HS021Z5	DE000HS02208	DE000HS02216
DE000HS02224	DE000HS02232	DE000HS02240	DE000HS02257
DE000HS02265	DE000HS02273	DE000HS02281	DE000HS02299
DE000HS022A6	DE000HS022B4	DE000HS022C2	DE000HS022D0
DE000HS022E8	DE000HS022F5	DE000HS022G3	DE000HS022H1
DE000HS022J7	DE000HS022K5	DE000HS022L3	DE000HS022M1
DE000HS022N9	DE000HS022P4	DE000HS022Q2	DE000HS022R0
DE000HS022S8	DE000HS022T6	DE000HS022U4	DE000HS022V2
DE000HS022W0	DE000HS022X8	DE000HS022Y6	DE000HS022Z3
DE000HS02307	DE000HS02315	DE000HS02323	DE000HS02331
DE000HS02349	DE000HS02356	DE000HS02364	DE000HS02372
DE000HS02380	DE000HS02398	DE000HS023A4	DE000HS023B2
DE000HS023C0	DE000HS023D8	DE000HS023E6	DE000HS023F3
DE000HS023G1	DE000HS023H9	DE000HS023J5	DE000HS023K3
DE000HS023L1	DE000HS023M9	DE000HS023N7	DE000HS023P2
DE000HS023Q0	DE000HS023R8	DE000HS023S6	DE000HS023T4
DE000HS023U2	DE000HS023V0	DE000HS023W8	DE000HS023X6
DE000HS023Y4	DE000HS023Z1	DE000HS02406	DE000HS02414
DE000HS02422	DE000HS02430	DE000HS02448	DE000HS02455
DE000HS02463	DE000HS02471	DE000HS02489	DE000HS02497
DE000HS024A2	DE000HS024B0	DE000HS024C8	DE000HS03PJ5
DE000HS0Z2B6	DE000HS0Z2C4	DE000HS0Z2D2	DE000HS0Z2E0
DE000HS0Z2F7	DE000HS0Z2G5	DE000HS0Z2H3	DE000HS0Z2J9
DE000HS0Z2K7	DE000HS0Z2L5	DE000HS0Z2M3	DE000HS0Z2N1
DE000HS0Z2P6	DE000HS0Z2Q4	DE000HS0Z2R2	DE000HS0Z2S0
DE000HS0Z2T8	DE000HS0Z2U6	DE000HS0Z2V4	DE000HS0Z2W2
DE000HS0Z2X0	DE000HS0Z2Y8	DE000HS0Z2Z5	DE000HS0Z306
DE000HS0Z314	DE000HS0Z322	DE000HS0Z330	DE000HS0Z348
DE000HS0Z355	DE000HS0Z363	DE000HS0Z371	DE000HS0Z389
DE000HS0Z397	DE000HS0Z3A6	DE000HS0Z3B4	DE000HS0Z3C2
DE000HS0Z3D0	DE000HS0Z3E8	DE000HS0Z3F5	DE000HS0Z3G3
DE000HS0Z3H1	DE000HS0Z3J7	DE000HS0Z3K5	DE000HS0Z3L3
DE000HS0Z3M1	DE000HS0Z3N9	DE000HS0Z3P4	DE000HS0Z3Q2
DE000HS0Z3R0	DE000HS0Z3S8	DE000HS0Z3T6	DE000HS0Z3U4
DE000HS0Z3V2	DE000HS0Z3W0	DE000HS0Z3X8	DE000HS0Z3Y6
DE000HS0Z3Z3	DE000HS0Z405	DE000HS0Z413	DE000HS0Z421
DE000HS0Z439	DE000HS0Z447	DE000HS0Z454	DE000HS0Z462
DE000HS0Z470	DE000HS0Z488	DE000HS0Z496	DE000HS0Z4A4
DE000HS0Z4B2	DE000HS0Z4C0	DE000HS0Z4D8	DE000HS0Z4E6
DE000HS0Z4F3	DE000HS0Z4G1	DE000HS0Z4H9	DE000HS0Z4J5
DE000HS0Z4K3	DE000HS0Z4L1	DE000HS0Z4M9	DE000HS0Z4N7
DE000HS0Z4P2	DE000HS0Z4Q0	DE000HS0Z4R8	DE000HS0Z4S6

DE000HS0Z4T4	DE000HS0Z4U2	DE000HS0Z4V0	DE000HS0Z4W8
DE000HS0Z4X6	DE000HS0Z4Y4	DE000HS0Z4Z1	DE000HS0Z504
DE000HS0Z512	DE000HS0Z520	DE000HS0Z538	DE000HS0Z546
DE000HS0Z553	DE000HS0Z561	DE000HS0Z579	DE000HS0Z587
DE000HS0Z595	DE000HS0Z5A1	DE000HS0Z5B9	DE000HS0Z5C7
DE000HS0Z5D5	DE000HS0Z5E3	DE000HS0Z5F0	DE000HS0Z5G8
DE000HS0Z5H6	DE000HS0Z5J2	DE000HS0Z5K0	DE000HS0Z5L8
DE000HS0Z5M6	DE000HS0Z5N4	DE000HS0Z5P9	DE000HS0Z5Q7
DE000HS0Z5R5	DE000HS0Z5S3	DE000HS0Z5T1	DE000HS0Z5U9
DE000HS0Z5V7	DE000HS0Z5W5	DE000HS0Z5X3	DE000HS0Z5Y1
DE000HS0Z5Z8	DE000HS0Z603	DE000HS0Z611	DE000HS0Z629
DE000HS0Z637	DE000HS0Z645	DE000HS0Z652	DE000HS0Z660
DE000HS0Z678	DE000HS0Z686	DE000HS0Z694	DE000HS0Z6A9
DE000HS0Z6B7	DE000HS0Z6C5	DE000HS0Z6D3	DE000HS0Z6E1
DE000HS0Z6F8	DE000HS0Z6G6	DE000HS0Z6H4	DE000HS0Z6J0
DE000HS0Z6K8	DE000HS0Z6L6	DE000HS0Z6M4	DE000HS0Z6N2
DE000HS0Z6P7	DE000HS0Z6Q5	DE000HS0Z6R3	DE000HS0Z6S1
DE000HS0Z6T9	DE000HS0Z6U7	DE000HS0Z6V5	DE000HS0Z6W3
DE000HS0Z6X1	DE000HS0Z6Y9	DE000HS0Z6Z6	DE000HS0Z702
DE000HS0Z710	DE000HS0Z728	DE000HS0Z736	DE000HS0Z744
DE000HS0Z751	DE000HS0Z769	DE000HS0Z777	DE000HS0Z785
DE000HS0Z793	DE000HS0Z7A7	DE000HS0Z7B5	DE000HS0Z7C3
DE000HS0Z7D1	DE000HS0Z7E9	DE000HS0Z7F6	DE000HS0Z7G4
DE000HS0Z7H2	DE000HS0Z7J8	DE000HS0Z7K6	DE000HS0Z7L4
DE000HS0Z7M2	DE000HS0Z7N0	DE000HS0Z7P5	DE000HS0Z7Q3
DE000HS0Z7R1	DE000HS0Z7S9	DE000HS0Z7T7	DE000HS0Z7U5
DE000HS0Z7V3	DE000HS0Z7W1	DE000HS0Z7X9	DE000HS0Z7Y7
DE000HS0Z7Z4	DE000HS0Z801	DE000HS0Z819	DE000HS0Z827
DE000HS0Z835	DE000HS0Z843	DE000HS0Z850	DE000HS0Z868
DE000HS0Z876	DE000HS0Z884	DE000HS0Z892	DE000HS0Z8A5
DE000HS0Z8B3	DE000HS0Z8C1	DE000HS0Z8D9	DE000HS0Z8E7
DE000HS0Z8F4	DE000HS0Z8G2	DE000HS0Z8H0	DE000HS0Z8J6
DE000HS0Z8K4	DE000HS0Z8L2	DE000HS0Z8M0	DE000HS0Z8N8
DE000HS0Z8P3	DE000HS0Z8Q1	DE000HS0Z8R9	DE000HS0Z8S7
DE000HS0Z8T5	DE000HS0Z8U3	DE000HS0Z8V1	DE000HS0Z8W9
DE000HS0Z8X7	DE000HS0Z8Y5	DE000HS0Z8Z2	DE000HS0Z900
DE000HS0Z918	DE000HS0Z926	DE000HS0Z934	DE000HS0Z942
DE000HS0Z959	DE000HS0Z967	DE000HS0Z975	DE000HS0Z983
DE000HS0Z991	DE000HS0Z9A3	DE000HS0Z9B1	DE000HS0Z9C9
DE000HS0Z9D7	DE000HS0Z9E5	DE000HS0Z9F2	DE000HS0Z9G0
DE000HS0Z9H8	DE000HS0Z9J4	DE000HS0Z9K2	DE000HS0Z9L0
DE000HS0Z9M8	DE000HS0Z9N6	DE000HS0Z9P1	DE000HS0Z9Q9
DE000HS0Z9R7	DE000HS0Z9S5	DE000HS0Z9T3	DE000HS0Z9U1
DE000HS0Z9V9	DE000HS0Z9W7	DE000HS0Z9X5	DE000HS0Z9Y3
DE000HS0Z9Z0	DE000HS0ZA01	DE000HS0ZA19	DE000HS0ZA27
DE000HS0ZA35	DE000HS0ZA43	DE000HS0ZA50	DE000HS0ZA68
DE000HS0ZA76	DE000HS0ZA84	DE000HS0ZA92	DE000HS0ZAA7
DE000HS0ZAB5	DE000HS0ZAC3	DE000HS0ZAD1	DE000HS0ZAE9
DE000HS0ZAF6	DE000HS0ZAG4	DE000HS0ZAH2	DE000HS0ZAJ8
DE000HS0ZAK6	DE000HS0ZAL4	DE000HS0ZAM2	DE000HS0ZAN0
DE000HS0ZAP5	DE000HS0ZAQ3	DE000HS0ZAR1	DE000HS0ZAS9
DE000HS0ZAT7	DE000HS0ZAU5	DE000HS0ZAV3	DE000HS0ZAW1
DE000HS0ZAX9	DE000HS0ZAY7	DE000HS0ZAZ4	DE000HS0ZB00
DE000HS0ZB18	DE000HS0ZB26	DE000HS0ZB34	DE000HS0ZB42
DE000HS0ZB59	DE000HS0ZB67	DE000HS0ZB75	DE000HS0ZB83

DE000HS0ZB91	DE000HS0ZBA5	DE000HS0ZBB3	DE000HS0ZBC1
DE000HS0ZBD9	DE000HS0ZBE7	DE000HS0ZBF4	DE000HS0ZBG2
DE000HS0ZBH0	DE000HS0ZBJ6	DE000HS0ZBK4	DE000HS0ZBL2
DE000HS0ZBM0	DE000HS0ZBN8	DE000HS0ZBP3	DE000HS0ZBQ1
DE000HS0ZBR9	DE000HS0ZBS7	DE000HS0ZBT5	DE000HS0ZBU3
DE000HS0ZBV1	DE000HS0ZBW9	DE000HS0ZBX7	DE000HS0ZBY5
DE000HS0ZBZ2	DE000HS0ZC09	DE000HS0ZC17	DE000HS0ZC25
DE000HS0ZC33	DE000HS0ZC41	DE000HS0ZC58	DE000HS0ZC66
DE000HS0ZC74	DE000HS0ZC82	DE000HS0ZC90	DE000HS0ZCA3
DE000HS0ZCB1	DE000HS0ZCC9	DE000HS0ZCD7	DE000HS0ZCE5
DE000HS0ZCF2	DE000HS0ZCG0	DE000HS0ZCH8	DE000HS0ZCJ4
DE000HS0ZCK2	DE000HS0ZCL0	DE000HS0ZCM8	DE000HS0ZCN6
DE000HS0ZCP1	DE000HS0ZCQ9	DE000HS0ZCR7	DE000HS0ZCS5
DE000HS0ZCT3	DE000HS0ZCU1	DE000HS0ZCV9	DE000HS0ZCW7
DE000HS0ZCX5	DE000HS0ZCY3	DE000HS0ZCZ0	DE000HS0ZD08
DE000HS0ZD16	DE000HS0ZD24	DE000HS0ZD32	DE000HS0ZD40
DE000HS0ZD57	DE000HS0ZD65	DE000HS0ZD73	DE000HS0ZD81
DE000HS0ZD99	DE000HS0ZDA1	DE000HS0ZDB9	DE000HS0ZDC7
DE000HS0ZDD5	DE000HS0ZDE3	DE000HS0ZDF0	DE000HS0ZDG8
DE000HS0ZDH6	DE000HS0ZDJ2	DE000HS0ZDK0	DE000HS0ZDL8
DE000HS0ZDM6	DE000HS0ZDN4	DE000HS0ZDP9	DE000HS0ZDQ7
DE000HS0ZDR5	DE000HS0ZDS3	DE000HS0ZDT1	DE000HS0ZDU9
DE000HS0ZDV7	DE000HS0ZDW5	DE000HS0ZDX3	DE000HS0ZDY1
DE000HS0ZDZ8	DE000HS0ZE07	DE000HS0ZE15	DE000HS0ZE23
DE000HS0ZE31	DE000HS0ZE49	DE000HS0ZE56	DE000HS0ZE64
DE000HS0ZE72	DE000HS0ZE80	DE000HS0ZE98	DE000HS0ZEA9
DE000HS0ZEB7	DE000HS0ZEC5	DE000HS0ZED3	DE000HS0ZEE1
DE000HS0ZEF8	DE000HS0ZEG6	DE000HS0ZEH4	DE000HS0ZEJ0
DE000HS0ZEK8	DE000HS0ZEL6	DE000HS0ZEM4	DE000HS0ZEN2
DE000HS0ZEP7	DE000HS0ZEQ5	DE000HS0ZER3	DE000HS0ZES1
DE000HS0ZET9	DE000HS0ZEU7	DE000HS0ZEV5	DE000HS0ZEW3
DE000HS0ZEX1	DE000HS0ZEY9	DE000HS0ZEZ6	DE000HS0ZF06
DE000HS0ZF14	DE000HS0ZF22	DE000HS0ZF30	DE000HS0ZF48
DE000HS0ZF55	DE000HS0ZF63	DE000HS0ZF71	DE000HS0ZF89
DE000HS0ZF97	DE000HS0ZFA6	DE000HS0ZFB4	DE000HS0ZFC2
DE000HS0ZFD0	DE000HS0ZFE8	DE000HS0ZFF5	DE000HS0ZFG3
DE000HS0ZFH1	DE000HS0ZFJ7	DE000HS0ZFK5	DE000HS0ZFL3
DE000HS0ZFM1	DE000HS0ZFN9	DE000HS0ZFP4	DE000HS0ZFQ2
DE000HS0ZFR0	DE000HS0ZFS8	DE000HS0ZFT6	DE000HS0ZFU4
DE000HS0ZFV2	DE000HS0ZFW0	DE000HS0ZFX8	DE000HS0ZFY6
DE000HS0ZFZ3	DE000HS0ZG05	DE000HS0ZG13	DE000HS0ZG21
DE000HS0ZG39	DE000HS0ZG47	DE000HS0ZG54	DE000HS0ZG62
DE000HS0ZG70	DE000HS0ZG88	DE000HS0ZG96	DE000HS0ZGA4
DE000HS0ZGB2	DE000HS0ZGC0	DE000HS0ZGD8	DE000HS0ZGE6
DE000HS0ZGF3	DE000HS0ZGG1	DE000HS0ZGH9	DE000HS0ZGJ5
DE000HS0ZGK3	DE000HS0ZGL1	DE000HS0ZGM9	DE000HS0ZGN7
DE000HS0ZGP2	DE000HS0ZGQ0	DE000HS0ZGR8	DE000HS0ZGS6
DE000HS0ZGT4	DE000HS0ZGU2	DE000HS0ZGV0	DE000HS0ZGW8
DE000HS0ZGX6	DE000HS0ZGY4	DE000HS0ZGZ1	DE000HS0ZH04
DE000HS0ZH12	DE000HS0ZH20	DE000HS0ZH38	DE000HS0ZH46
DE000HS0ZH53	DE000HS0ZH61	DE000HS0ZH79	DE000HS0ZH87
DE000HS0ZH95	DE000HS0ZHA2	DE000HS0ZHB0	DE000HS0ZHC8
DE000HS0ZHD6	DE000HS0ZHE4	DE000HS0ZHF1	DE000HS0ZHG9
DE000HS0ZHH7	DE000HS0ZHJ3	DE000HS0ZHK1	DE000HS0ZHL9
DE000HS0ZHM7	DE000HS0ZHN5	DE000HS0ZHP0	DE000HS0ZHQ8

DE000HS0ZHR6	DE000HS0ZHS4	DE000HS0ZHT2	DE000HS0ZHU0
DE000HS0ZHV8	DE000HS0ZHW6	DE000HS0ZHX4	DE000HS0ZHY2
DE000HS0ZH9	DE000HS0ZJ02	DE000HS0ZJ10	DE000HS0ZJ28
DE000HS0ZJ36	DE000HS0ZJ44	DE000HS0ZJ51	DE000HS0ZJ69
DE000HS0ZJ77	DE000HS0ZJ85	DE000HS0ZJ93	DE000HS0ZJA8
DE000HS0ZJB6	DE000HS0ZJC4	DE000HS0ZJD2	DE000HS0ZJE0
DE000HS0ZJF7	DE000HS0ZJG5	DE000HS0ZJH3	DE000HS0ZJJ9
DE000HS0ZJK7	DE000HS0ZJL5	DE000HS0ZJM3	DE000HS0ZJN1
DE000HS0ZJP6	DE000HS0ZJQ4	DE000HS0ZJR2	DE000HS0ZJS0
DE000HS0ZJT8	DE000HS0ZJU6	DE000HS0ZJV4	DE000HS0ZJW2
DE000HS0ZJX0	DE000HS0ZJY8	DE000HS0ZJZ5	DE000HS0ZK09
DE000HS0ZK17	DE000HS0ZK25	DE000HS0ZK33	DE000HS0ZK41
DE000HS0ZK58	DE000HS0ZK66	DE000HS0ZK74	DE000HS0ZK82
DE000HS0ZK90	DE000HS0ZKA6	DE000HS0ZKB4	DE000HS0ZKC2
DE000HS0ZKD0	DE000HS0ZKE8	DE000HS0ZKF5	DE000HS0ZKG3
DE000HS0ZKH1	DE000HS0ZKJ7	DE000HS0ZKK5	DE000HS0ZKL3
DE000HS0ZKM1	DE000HS0ZKN9	DE000HS0ZKP4	DE000HS0ZKQ2
DE000HS0ZKR0	DE000HS0ZKS8	DE000HS0ZKT6	DE000HS0ZKU4
DE000HS0ZKV2	DE000HS0ZKW0	DE000HS0ZKX8	DE000HS0ZKY6
DE000HS0ZKZ3	DE000HS0ZL08	DE000HS0ZL16	DE000HS0ZL24
DE000HS0ZL32	DE000HS0ZL40	DE000HS0ZL57	DE000HS0ZL65
DE000HS0ZL73	DE000HS0ZL81	DE000HS0ZL99	DE000HS0ZLA4
DE000HS0ZLB2	DE000HS0ZLC0	DE000HS0ZLD8	DE000HS0ZLE6
DE000HS0ZLF3	DE000HS0ZLG1	DE000HS0ZLH9	DE000HS0ZLJ5
DE000HS0ZLK3	DE000HS0ZLL1	DE000HS0ZLM9	DE000HS0ZLN7
DE000HS0ZLP2	DE000HS0ZLQ0	DE000HS0ZLR8	DE000HS0ZLS6
DE000HS0ZLT4	DE000HS0ZLU2	DE000HS0ZLV0	DE000HS0ZLW8
DE000HS0ZLX6	DE000HS0ZLY4	DE000HS0ZLZ1	DE000HS0ZM07
DE000HS0ZM15	DE000HS0ZM23	DE000HS0ZM31	DE000HS0ZM49
DE000HS0ZM56	DE000HS0ZM64	DE000HS0ZM72	DE000HS0ZM80
DE000HS0ZM98	DE000HS0ZMA2	DE000HS0ZMB0	DE000HS0ZMC8
DE000HS0ZMD6	DE000HS0ZME4	DE000HS0ZMF1	DE000HS0ZMG9
DE000HS0ZMH7	DE000HS0ZMJ3	DE000HS0ZMK1	DE000HS0ZML9
DE000HS0ZMM7	DE000HS0ZMN5	DE000HS0ZMP0	DE000HS0ZMQ8
DE000HS0ZMR6	DE000HS0ZMS4	DE000HS0ZMT2	DE000HS0ZMU0
DE000HS0ZMV8	DE000HS0ZMW6	DE000HS0ZMX4	DE000HS0ZMY2
DE000HS0ZMZ9	DE000HS0ZNO6	DE000HS0ZLN14	DE000HS0ZLN22
DE000HS0ZN30	DE000HS0ZN48	DE000HS0ZN55	DE000HS0ZN63
DE000HS0ZN71	DE000HS0ZN89	DE000HS0ZN97	DE000HS0ZNA0
DE000HS0ZNB8	DE000HS0ZNC6	DE000HS0ZND4	DE000HS0ZNE2
DE000HS0ZNF9	DE000HS0ZNG7	DE000HS0ZNH5	DE000HS0ZNJ1
DE000HS0ZNK9	DE000HS0ZNL7	DE000HS0ZNM5	DE000HS0ZNN3
DE000HS0ZNP8	DE000HS0ZNQ6	DE000HS0ZNR4	DE000HS0ZNS2
DE000HS0ZNT0	DE000HS0ZNU8	DE000HS0ZNV6	DE000HS0ZNW4
DE000HS0ZNX2	DE000HS0ZNY0	DE000HS0ZNZ7	DE000HS0ZP04
DE000HS0ZP12	DE000HS0ZP20	DE000HS0ZP38	DE000HS0ZP46
DE000HS0ZP53	DE000HS0ZP61	DE000HS0ZP79	DE000HS0ZP87
DE000HS0ZP95	DE000HS0ZPA5	DE000HS0ZPB3	DE000HS0ZPC1
DE000HS0ZPD9	DE000HS0ZPE7	DE000HS0ZPF4	DE000HS0ZPG2
DE000HS0ZPH0	DE000HS0ZPJ6	DE000HS0ZPK4	DE000HS0ZPL2
DE000HS0ZPM0	DE000HS135W0	DE000HS1K2M9	DE000HS1KQW7
DE000HS1UGG0	DE000HS23HL6	DE000HS2A008	DE000HS2A016
DE000HS2A024	DE000HS2A032	DE000HS2A040	DE000HS2A057
DE000HS2A065	DE000HS2A073	DE000HS2A081	DE000HS2A099
DE000HS2A0A9	DE000HS2A0B7	DE000HS2A0C5	DE000HS2A0D3

DE000HS2A0E1	DE000HS2A0F8	DE000HS2A0G6	DE000HS2A0H4
DE000HS2A0J0	DE000HS2A0K8	DE000HS2A0L6	DE000HS2A0M4
DE000HS2A0N2	DE000HS2A0P7	DE000HS2A0Q5	DE000HS2A0R3
DE000HS2A0S1	DE000HS2A0T9	DE000HS2A0U7	DE000HS2A0V5
DE000HS2A0W3	DE000HS2A0X1	DE000HS2A0Y9	DE000HS2A0Z6
DE000HS2A107	DE000HS2A115	DE000HS2A123	DE000HS2A131
DE000HS2A149	DE000HS2A156	DE000HS2A164	DE000HS2A172
DE000HS2A180	DE000HS2A198	DE000HS2A1A7	DE000HS2A1B5
DE000HS2A1C3	DE000HS2A1D1	DE000HS2A1E9	DE000HS2A1F6
DE000HS2A1G4	DE000HS2A1H2	DE000HS2A1J8	DE000HS2A1K6
DE000HS2A1L4	DE000HS2A1M2	DE000HS2A1N0	DE000HS2A1P5
DE000HS2A1Q3	DE000HS2A1R1	DE000HS2A1S9	DE000HS2A1T7
DE000HS2A1U5	DE000HS2A1V3	DE000HS2A1W1	DE000HS2A1X9
DE000HS2A1Y7	DE000HS2A1Z4	DE000HS2A206	DE000HS2A214
DE000HS2A222	DE000HS2A230	DE000HS2A248	DE000HS2A255
DE000HS2A263	DE000HS2A271	DE000HS2A289	DE000HS2A297
DE000HS2A2A5	DE000HS2A2B3	DE000HS2A2C1	DE000HS2A2D9
DE000HS2A2E7	DE000HS2A2F4	DE000HS2A2G2	DE000HS2A2H0
DE000HS2A2J6	DE000HS2A2K4	DE000HS2A2L2	DE000HS2A2M0
DE000HS2A2N8	DE000HS2A2P3	DE000HS2A2Q1	DE000HS2A2R9
DE000HS2A2S7	DE000HS2A2T5	DE000HS2A2U3	DE000HS2A2V1
DE000HS2A2W9	DE000HS2A2X7	DE000HS2A2Y5	DE000HS2A2Z2
DE000HS2A305	DE000HS2A313	DE000HS2A321	DE000HS2A339
DE000HS2A347	DE000HS2A354	DE000HS2A362	DE000HS2A370
DE000HS2A388	DE000HS2A396	DE000HS2A3A3	DE000HS2A3B1
DE000HS2A3C9	DE000HS2A3D7	DE000HS2A3E5	DE000HS2A3F2
DE000HS2A3G0	DE000HS2A3H8	DE000HS2A3J4	DE000HS2A3K2
DE000HS2A3L0	DE000HS2A3M8	DE000HS2A3N6	DE000HS2A3P1
DE000HS2A3Q9	DE000HS2A3R7	DE000HS2A3S5	DE000HS2A3T3
DE000HS2A3U1	DE000HS2A3V9	DE000HS2A3W7	DE000HS2A3X5
DE000HS2A3Y3	DE000HS2A3Z0	DE000HS2A404	DE000HS2A412
DE000HS2A420	DE000HS2A438	DE000HS2A446	DE000HS2A453
DE000HS2A461	DE000HS2A479	DE000HS2A487	DE000HS2A495
DE000HS2A4A1	DE000HS2A4B9	DE000HS2A4C7	DE000HS2A4D5
DE000HS2A4E3	DE000HS2A4F0	DE000HS2A4G8	DE000HS2A4H6
DE000HS2A4J2	DE000HS2A4K0	DE000HS2A4L8	DE000HS2A4M6
DE000HS2A4N4	DE000HS2A4P9	DE000HS2A4Q7	DE000HS2A4R5
DE000HS2A4S3	DE000HS2A4T1	DE000HS2A4U9	DE000HS2A4V7
DE000HS2A4W5	DE000HS2A4X3	DE000HS2A4Y1	DE000HS2A4Z8
DE000HS2A503	DE000HS2A511	DE000HS2A529	DE000HS2A537
DE000HS2A545	DE000HS2A552	DE000HS2A560	DE000HS2A578
DE000HS2A586	DE000HS2A594	DE000HS2A5A8	DE000HS2A5B6
DE000HS2A5C4	DE000HS2A5D2	DE000HS2A5E0	DE000HS2A5F7
DE000HS2A5G5	DE000HS2A5H3	DE000HS2A5J9	DE000HS2A5K7
DE000HS2A5L5	DE000HS2A5M3	DE000HS2A5N1	DE000HS2A5P6
DE000HS2A5Q4	DE000HS2A5R2	DE000HS2A5S0	DE000HS2A5T8
DE000HS2A5U6	DE000HS2A5V4	DE000HS2A5W2	DE000HS2A5X0
DE000HS2A5Y8	DE000HS2A5Z5	DE000HS2A602	DE000HS2A610
DE000HS2A628	DE000HS2A636	DE000HS2A644	DE000HS2A651
DE000HS2A669	DE000HS2A677	DE000HS2A685	DE000HS2A693
DE000HS2A6A6	DE000HS2A6B4	DE000HS2A6C2	DE000HS2A6D0
DE000HS2A6E8	DE000HS2A6F5	DE000HS2A6G3	DE000HS2A6H1
DE000HS2A6J7	DE000HS2A6K5	DE000HS2A6L3	DE000HS2A6M1
DE000HS2A6N9	DE000HS2A6P4	DE000HS2A6Q2	DE000HS2A6R0
DE000HS2A6S8	DE000HS2A6T6	DE000HS2A6U4	DE000HS2A6V2

DE000HS2A6W0	DE000HS2A6X8	DE000HS2A6Y6	DE000HS2A6Z3
DE000HS2A701	DE000HS2A719	DE000HS2A727	DE000HS2A735
DE000HS2A743	DE000HS2A750	DE000HS2A768	DE000HS2A776
DE000HS2A784	DE000HS2A792	DE000HS2A7A4	DE000HS2A7B2
DE000HS2A7C0	DE000HS2A7D8	DE000HS2A7E6	DE000HS2A7F3
DE000HS2A7G1	DE000HS2A7H9	DE000HS2A7J5	DE000HS2A7K3
DE000HS2A7L1	DE000HS2A7M9	DE000HS2A7N7	DE000HS2A7P2
DE000HS2A7Q0	DE000HS2A7R8	DE000HS2A7S6	DE000HS2A7T4
DE000HS2A7U2	DE000HS2A7V0	DE000HS2A7W8	DE000HS2A7X6
DE000HS2A7Y4	DE000HS2A7Z1	DE000HS2A800	DE000HS2A818
DE000HS2A826	DE000HS2A834	DE000HS2A842	DE000HS2A859
DE000HS2A867	DE000HS2A875	DE000HS2A883	DE000HS2A891
DE000HS2A8A2	DE000HS2A8B0	DE000HS2A8C8	DE000HS2A8D6
DE000HS2A8E4	DE000HS2A8F1	DE000HS2A8G9	DE000HS2A8H7
DE000HS2A8J3	DE000HS2A8K1	DE000HS2A8L9	DE000HS2A8M7
DE000HS2A8N5	DE000HS2A8P0	DE000HS2A8Q8	DE000HS2A8R6
DE000HS2A8S4	DE000HS2A8T2	DE000HS2A8U0	DE000HS2A8V8
DE000HS2A8W6	DE000HS2A8X4	DE000HS2A8Y2	DE000HS2A8Z9
DE000HS2A909	DE000HS2A917	DE000HS2A925	DE000HS2A933
DE000HS2A941	DE000HS2A958	DE000HS2A966	DE000HS2A974
DE000HS2A982	DE000HS2A990	DE000HS2A9A0	DE000HS2A9B8
DE000HS2A9C6	DE000HS2A9D4	DE000HS2A9E2	DE000HS2A9F9
DE000HS2A9G7	DE000HS2A9H5	DE000HS2A9J1	DE000HS2A9K9
DE000HS2A9L7	DE000HS2A9M5	DE000HS2A9N3	DE000HS2A9P8
DE000HS2A9Q6	DE000HS2A9R4	DE000HS2A9S2	DE000HS2A9T0
DE000HS2A9U8	DE000HS2A9V6	DE000HS2A9W4	DE000HS2A9X2
DE000HS2A9Y0	DE000HS2A9Z7	DE000HS2AA08	DE000HS2AA16
DE000HS2AA24	DE000HS2AA32	DE000HS2AA40	DE000HS2AA57
DE000HS2AA65	DE000HS2AA73	DE000HS2AA81	DE000HS2AA99
DE000HS2AAA6	DE000HS2AAB4	DE000HS2AAC2	DE000HS2AAD0
DE000HS2AAE8	DE000HS2AAF5	DE000HS2AAG3	DE000HS2AAH1
DE000HS2AAJ7	DE000HS2AAK5	DE000HS2AAL3	DE000HS2AAM1
DE000HS2AAN9	DE000HS2AAP4	DE000HS2AAQ2	DE000HS2AAR0
DE000HS2AAS8	DE000HS2AAT6	DE000HS2AAU4	DE000HS2AAV2
DE000HS2AAW0	DE000HS2AAX8	DE000HS2AAY6	DE000HS2AAZ3
DE000HS2AB07	DE000HS2AB15	DE000HS2AB23	DE000HS2AB31
DE000HS2AB49	DE000HS2AB56	DE000HS2AB64	DE000HS2AB72
DE000HS2AB80	DE000HS2AB98	DE000HS2ABA4	DE000HS2ABB2
DE000HS2ABC0	DE000HS2ABD8	DE000HS2ABE6	DE000HS2ABF3
DE000HS2ABG1	DE000HS2ABH9	DE000HS2ABJ5	DE000HS2ABK3
DE000HS2ABL1	DE000HS2ABM9	DE000HS2ABN7	DE000HS2ABP2
DE000HS2ABQ0	DE000HS2ABR8	DE000HS2ABS6	DE000HS2ABT4
DE000HS2ABU2	DE000HS2ABV0	DE000HS2ABW8	DE000HS2ABX6
DE000HS2ABY4	DE000HS2ABZ1	DE000HS2AC06	DE000HS2AC14
DE000HS2AC22	DE000HS2AC30	DE000HS2AC48	DE000HS2AC55
DE000HS2AC63	DE000HS2AC71	DE000HS2AC89	DE000HS2AC97
DE000HS2ACA2	DE000HS2ACB0	DE000HS2ACC8	DE000HS2ACD6
DE000HS2ACE4	DE000HS2ACF1	DE000HS2ACG9	DE000HS2ACH7
DE000HS2ACJ3	DE000HS2ACK1	DE000HS2ACL9	DE000HS2ACM7
DE000HS2ACN5	DE000HS2ACP0	DE000HS2ACQ8	DE000HS2ACR6
DE000HS2ACS4	DE000HS2ACT2	DE000HS2ACU0	DE000HS2ACV8
DE000HS2ACW6	DE000HS2ACX4	DE000HS2ACY2	DE000HS2ACZ9
DE000HS2AD05	DE000HS2AD13	DE000HS2AD21	DE000HS2AD39
DE000HS2AD47	DE000HS2AD54	DE000HS2AD62	DE000HS2AD70
DE000HS2AD88	DE000HS2AD96	DE000HS2ADA0	DE000HS2ADB8

DE000HS2ADC6	DE000HS2ADD4	DE000HS2ADE2	DE000HS2ADF9
DE000HS2ADG7	DE000HS2ADH5	DE000HS2ADJ1	DE000HS2ADK9
DE000HS2ADL7	DE000HS2ADM5	DE000HS2ADN3	DE000HS2ADP8
DE000HS2ADQ6	DE000HS2ADR4	DE000HS2ADS2	DE000HS2ADT0
DE000HS2ADU8	DE000HS2ADV6	DE000HS2ADW4	DE000HS2ADX2
DE000HS2ADY0	DE000HS2ADZ7	DE000HS2AE04	DE000HS2AE12
DE000HS2AE20	DE000HS2AE38	DE000HS2AE46	DE000HS2AE53
DE000HS2AE61	DE000HS2AE79	DE000HS2AE87	DE000HS2AE95
DE000HS2AEA8	DE000HS2AEB6	DE000HS2AEC4	DE000HS2AED2
DE000HS2AEE0	DE000HS2AEF7	DE000HS2AEG5	DE000HS2AEH3
DE000HS2AEJ9	DE000HS2AEK7	DE000HS2AEL5	DE000HS2AEM3
DE000HS2AEN1	DE000HS2AEP6	DE000HS2AEQ4	DE000HS2AER2
DE000HS2AES0	DE000HS2AET8	DE000HS2AEU6	DE000HS2AEV4
DE000HS2AEW2	DE000HS2AEX0	DE000HS2AEY8	DE000HS2AEZ5
DE000HS2AF03	DE000HS2AF11	DE000HS2AF29	DE000HS2AF37
DE000HS2AF45	DE000HS2AF52	DE000HS2AF60	DE000HS2AF78
DE000HS2AF86	DE000HS2AF94	DE000HS2AFA5	DE000HS2AFB3
DE000HS2AFC1	DE000HS2AFD9	DE000HS2AFE7	DE000HS2AFF4
DE000HS2AFG2	DE000HS2AFH0	DE000HS2AFJ6	DE000HS2AFK4
DE000HS2AFL2	DE000HS2AFM0	DE000HS2AFN8	DE000HS2AFP3
DE000HS2AFQ1	DE000HS2AFR9	DE000HS2AFS7	DE000HS2AFT5
DE000HS2AFU3	DE000HS2AFV1	DE000HS2AFW9	DE000HS2AFX7
DE000HS2AFY5	DE000HS2AFZ2	DE000HS2AG02	DE000HS2AG10
DE000HS2AG28	DE000HS2AG36	DE000HS2AG44	DE000HS2AG51
DE000HS2AG69	DE000HS2AG77	DE000HS2AG85	DE000HS2AG93
DE000HS2AGA3	DE000HS2AGB1	DE000HS2AGC9	DE000HS2AGD7
DE000HS2AGE5	DE000HS2AGF2	DE000HS2AGG0	DE000HS2AGH8
DE000HS2AGJ4	DE000HS2AGK2	DE000HS2AGL0	DE000HS2AGM8
DE000HS2AGN6	DE000HS2AGP1	DE000HS2AGQ9	DE000HS2AGR7
DE000HS2AGS5	DE000HS2AGT3	DE000HS2AGU1	DE000HS2AGV9
DE000HS2AGW7	DE000HS2AGX5	DE000HS2AGY3	DE000HS2AGZ0
DE000HS2AH01	DE000HS2AH19	DE000HS2AH27	DE000HS2AH35
DE000HS2AH43	DE000HS2AH50	DE000HS2AH68	DE000HS2AH76
DE000HS2AH84	DE000HS2AH92	DE000HS2AHA1	DE000HS2AHB9
DE000HS2AHC7	DE000HS2AHD5	DE000HS2AHE3	DE000HS2AHF0
DE000HS2AHG8	DE000HS2AHH6	DE000HS2AHJ2	DE000HS2AHK0
DE000HS2AHL8	DE000HS2AHM6	DE000HS2AHN4	DE000HS2AHP9
DE000HS2AHQ7	DE000HS2AHR5	DE000HS2AHS3	DE000HS2AHT1
DE000HS2AHU9	DE000HS2AHV7	DE000HS2AHW5	DE000HS2AHX3
DE000HS2AHY1	DE000HS2AHZ8	DE000HS2AJ09	DE000HS2AJ17
DE000HS2AJ25	DE000HS2AJ33	DE000HS2AJ41	DE000HS2AJ58
DE000HS2AJ66	DE000HS2AJ74	DE000HS2AJ82	DE000HS2AJ90
DE000HS2AJA7	DE000HS2AJB5	DE000HS2AJC3	DE000HS2AJD1
DE000HS2AJE9	DE000HS2AJF6	DE000HS2AJG4	DE000HS2AJH2
DE000HS2AJJ8	DE000HS2AJK6	DE000HS2AJL4	DE000HS2AJM2
DE000HS2AJN0	DE000HS2AJP5	DE000HS2AJQ3	DE000HS2AJR1
DE000HS2AJS9	DE000HS2AJT7	DE000HS2AJU5	DE000HS2AJV3
DE000HS2AJW1	DE000HS2AJX9	DE000HS2AJY7	DE000HS2AJZ4
DE000HS2AK06	DE000HS2AK14	DE000HS2AK22	DE000HS2AK30
DE000HS2AK48	DE000HS2AK55	DE000HS2AK63	DE000HS2AK71
DE000HS2AK89	DE000HS2AK97	DE000HS2AKA5	DE000HS2AKB3
DE000HS2AKC1	DE000HS2AKD9	DE000HS2AKE7	DE000HS2AKF4
DE000HS2AKG2	DE000HS2AKH0	DE000HS2AKJ6	DE000HS2AKK4
DE000HS2AKL2	DE000HS2AKM0	DE000HS2AKN8	DE000HS2AKP3
DE000HS2AKQ1	DE000HS2AKR9	DE000HS2AKS7	DE000HS2AKT5

DE000HS2AKU3	DE000HS2AKV1	DE000HS2AKW9	DE000HS2AKX7
DE000HS2AKY5	DE000HS2AKZ2	DE000HS2AL05	DE000HS2AL13
DE000HS2AL21	DE000HS2AL39	DE000HS2AL47	DE000HS2AL54
DE000HS2AL62	DE000HS2AL70	DE000HS2AL88	DE000HS2AL96
DE000HS2ALA3	DE000HS2ALB1	DE000HS2ALC9	DE000HS2ALD7
DE000HS2ALE5	DE000HS2ALF2	DE000HS2ALG0	DE000HS2ALH8
DE000HS2ALJ4	DE000HS2ALK2	DE000HS2ALLO	DE000HS2ALM8
DE000HS2ALN6	DE000HS2ALP1	DE000HS2ALQ9	DE000HS2ALR7
DE000HS2ALS5	DE000HS2ALT3	DE000HS2ALU1	DE000HS2ALV9
DE000HS2ALW7	DE000HS2ALX5	DE000HS2ALY3	DE000HS2ALZ0
DE000HS2AM04	DE000HS2AM12	DE000HS2AM20	DE000HS2AM38
DE000HS2AM46	DE000HS2AM53	DE000HS2AM61	DE000HS2AM79
DE000HS2AM87	DE000HS2AM95	DE000HS2AMA1	DE000HS2AMB9
DE000HS2AMC7	DE000HS2AMD5	DE000HS2AME3	DE000HS2AMF0
DE000HS2AMG8	DE000HS2AMH6	DE000HS2AMJ2	DE000HS2AMK0
DE000HS2AML8	DE000HS2AMM6	DE000HS2AMN4	DE000HS2AMP9
DE000HS2AMQ7	DE000HS2AMR5	DE000HS2AMS3	DE000HS2AMT1
DE000HS2AMU9	DE000HS2AMV7	DE000HS2AMW5	DE000HS2AMX3
DE000HS2AMY1	DE000HS2AMZ8	DE000HS2AN03	DE000HS2AN11
DE000HS2AN29	DE000HS2AN37	DE000HS2AN45	DE000HS2AN52
DE000HS2AN60	DE000HS2AN78	DE000HS2AN86	DE000HS2AN94
DE000HS2ANA9	DE000HS2ANB7	DE000HS2ANC5	DE000HS2AND3
DE000HS2ANE1	DE000HS2ANF8	DE000HS2ANG6	DE000HS2ANH4
DE000HS2ANJ0	DE000HS2ANK8	DE000HS2ANL6	DE000HS2ANM4
DE000HS2ANN2	DE000HS2ANP7	DE000HS2ANQ5	DE000HS2ANR3
DE000HS2ANS1	DE000HS2ANT9	DE000HS2ANU7	DE000HS2ANV5
DE000HS2ANW3	DE000HS2ANX1	DE000HS2ANY9	DE000HS2ANZ6
DE000HS2AP01	DE000HS2AP19	DE000HS2AP27	DE000HS2AP35
DE000HS2AP43	DE000HS2AP50	DE000HS2AP68	DE000HS2AP76
DE000HS2AP84	DE000HS2AP92	DE000HS2APA4	DE000HS2APB2
DE000HS2APC0	DE000HS2APD8	DE000HS2APE6	DE000HS2APF3
DE000HS2APG1	DE000HS2APH9	DE000HS2APJ5	DE000HS2APK3
DE000HS2APL1	DE000HS2APM9	DE000HS2APN7	DE000HS2APP2
DE000HS2APQ0	DE000HS2APR8	DE000HS2APS6	DE000HS2APT4
DE000HS2APU2	DE000HS2APV0	DE000HS2APW8	DE000HS2APX6
DE000HS2APY4	DE000HS2APZ1	DE000HS2AQ00	DE000HS2AQ18
DE000HS2AQ26	DE000HS2AQ34	DE000HS2AQ42	DE000HS2AQ59
DE000HS2AQ67	DE000HS2AQ75	DE000HS2AQ83	DE000HS2AQ91
DE000HS2AQA2	DE000HS2AQB0	DE000HS2AQC8	DE000HS2AQD6
DE000HS2AQE4	DE000HS2AQF1	DE000HS2AQG9	DE000HS2AQH7
DE000HS2AQJ3	DE000HS2AQK1	DE000HS2AQL9	DE000HS2AQM7
DE000HS2AQN5	DE000HS2AQP0	DE000HS2AQQ8	DE000HS2AQR6
DE000HS2AQS4	DE000HS2AQT2	DE000HS2AQU0	DE000HS2AQV8
DE000HS2AQW6	DE000HS2AQX4	DE000HS2AQY2	DE000HS2AQZ9
DE000HS2AR09	DE000HS2AR17	DE000HS2AR25	DE000HS2AR33
DE000HS2AR41	DE000HS2AR58	DE000HS2AR66	DE000HS2AR74
DE000HS2AR82	DE000HS2AR90	DE000HS2ARA0	DE000HS2ARB8
DE000HS2ARC6	DE000HS2ARD4	DE000HS2ARE2	DE000HS2ARF9
DE000HS2ARG7	DE000HS2ARH5	DE000HS2ARJ1	DE000HS2ARK9
DE000HS2ARL7	DE000HS2ARM5	DE000HS2ARN3	DE000HS2ARP8
DE000HS2ARQ6	DE000HS2ARR4	DE000HS2ARS2	DE000HS2ART0
DE000HS2ARU8	DE000HS2ARV6	DE000HS2ARW4	DE000HS2ARX2
DE000HS2ARY0	DE000HS2ARZ7	DE000HS2AS08	DE000HS2AS16
DE000HS2AS24	DE000HS2AS32	DE000HS2AS40	DE000HS2AS57
DE000HS2AS65	DE000HS2AS73	DE000HS2AS81	DE000HS2AS99

DE000HS2ASA8	DE000HS2ASB6	DE000HS2ASC4	DE000HS2ASD2
DE000HS2ASE0	DE000HS2ASF7	DE000HS2ASG5	DE000HS2ASH3
DE000HS2ASJ9	DE000HS2ASK7	DE000HS2ASL5	DE000HS2ASM3
DE000HS2ASN1	DE000HS2ASP6	DE000HS2ASQ4	DE000HS2ASR2
DE000HS2ASS0	DE000HS2AST8	DE000HS2ASU6	DE000HS2ASV4
DE000HS2ASW2	DE000HS2ASX0	DE000HS2ASY8	DE000HS2ASZ5
DE000HS2AT07	DE000HS2AT15	DE000HS2AT23	DE000HS2AT31
DE000HS2AT49	DE000HS2AT56	DE000HS2AT64	DE000HS2AT72
DE000HS2AT80	DE000HS2AT98	DE000HS2ATA6	DE000HS2ATB4
DE000HS2ATC2	DE000HS2ATD0	DE000HS2ATE8	DE000HS2ATF5
DE000HS2ATG3	DE000HS2ATH1	DE000HS2ATJ7	DE000HS2ATK5
DE000HS2ATL3	DE000HS2G8D0	DE000HS2LY31	DE000TR1LCQ4
DE000HG5L7Z0	DE000HG5L804	DE000HG5L812	DE000HG5L820
DE000HG5L838	DE000HG5L846	DE000HG5L853	DE000HG5L861
DE000HG5L879	DE000HG5L887	DE000HG5L895	DE000HG5L8A1
DE000HG5L8B9	DE000HG5L8C7	DE000HG5L8D5	DE000HG5L8E3
DE000HG5L8F0	DE000HG5L8G8	DE000HG5L8H6	DE000HG5L8J2
DE000HG5L8K0	DE000HG5L8L8	DE000HG5L8M6	DE000HG5L8N4
DE000HG5L8P9	DE000HG5L8Q7	DE000HG5L8R5	DE000HG5L8S3
DE000HG5L8T1	DE000HG5L8U9	DE000HG5L8V7	DE000HG5L8W5
DE000HG5L8X3	DE000HG5L8Y1	DE000HG5L8Z8	DE000HG5L903
DE000HG5L911	DE000HG5L929	DE000HG5L937	DE000HG5L945
DE000HG5L952	DE000HG5L960	DE000HG5L978	DE000HG5L986
DE000HG5L994	DE000HG5L9A9	DE000HG5L9B7	DE000HG5L9C5
DE000HG5L9D3	DE000HG5L9E1	DE000HG5L9F8	DE000HG5L9G6
DE000HG5L9H4	DE000HG5L9J0	DE000HG5L9K8	DE000HG5L9L6
DE000HG5L9M4	DE000HG5L9N2	DE000HG5L9P7	DE000HG5L9Q5
DE000HG5L9R3	DE000HG5L9S1	DE000HG5L9T9	DE000HG5L9U7
DE000HG5L9V5	DE000HG5L9W3	DE000HG5L9X1	DE000HG5L9Y9
DE000HG5L9Z6	DE000HG5LA07	DE000HG5LA15	DE000HG5LA23
DE000HG5LA31	DE000HG5LA49	DE000HG5LA56	DE000HG5LA98
DE000HG5LAN3	DE000HG5LAU8	DE000HG5LAZ7	DE000HG5LB14
DE000HG6XKT2	DE000HG6XKU0	DE000HG6XKV8	DE000HG6XKW6
DE000HG6KX4	DE000HG6XKY2	DE000HG6XKZ9	DE000HG6XL09
DE000HG6XL17	DE000HG6XL25	DE000HG6XL33	DE000HG6XL41
DE000HG6XL58	DE000HG6XL66	DE000HG6XL74	DE000HG6XL82
DE000HG6XL90	DE000HG6XLA0	DE000HG6XLB8	DE000HG6XLC6
DE000HG6XLD4	DE000HG6XLE2	DE000HG6XLF9	DE000HG6XLG7
DE000HG6XLH5	DE000HG6XLJ1	DE000HG6XLK9	DE000HG6XLL7
DE000HG6XLM5	DE000HG6XLN3	DE000HG6XLP8	DE000HG6XLQ6
DE000HG6XLR4	DE000HG6XLS2	DE000HG6XLT0	DE000HG6XLU8
DE000HG6XLV6	DE000HG6XLW4	DE000HG6XLX2	DE000HG6XLY0
DE000HG6XLZ7	DE000HG6XM08	DE000HG6XM16	DE000HG6XM24
DE000HG6XM32	DE000HG6XM40	DE000HG6XM57	DE000HG6XM65
DE000HG6XM73	DE000HG6XM81	DE000HG6XM99	DE000HG6XMA8
DE000HG6XMB6	DE000HG6XMC4	DE000HG6XMD2	DE000HG6XME0
DE000HG6XMF7	DE000HG6XMG5	DE000HG6XMH3	DE000HG6XMJ9
DE000HG6XMK7	DE000HG6XML5	DE000HG6XMM3	DE000HG6XMN1
DE000HG6XMP6	DE000HG6XMQ4	DE000HG6XMR2	DE000HG6XMS0
DE000HG6XMT8	DE000HG6XMU6	DE000HG6XMV4	DE000HG6XMW2
DE000HG6MX0	DE000HG6XMY8	DE000HG6XMZ5	DE000HG6XN07
DE000HG6XN15	DE000HG6XN23	DE000HG6XN31	DE000HG6XN49
DE000HG6XN56	DE000HG6XN64	DE000HG6XN72	DE000HG6XN80
DE000HG6XN98	DE000HG6XNA6	DE000HG6XNB4	DE000HG6XNC2
DE000HG6XND0	DE000HG6XNE8	DE000HG6XNF5	DE000HG6XNG3

DE000HG6XNH1	DE000HG6XNJ7	DE000HG6XNK5	DE000HG6XNL3
DE000HG6XNM1	DE000HG6XNN9	DE000HG6XNP4	DE000HG6XNQ2
DE000HG6XNR0	DE000HG6XNS8	DE000HG6XNT6	DE000HG6XNU4
DE000HG6XNV2	DE000HG6XNW0	DE000HG6XNX8	DE000HG6XNY6
DE000HG6XNZ3	DE000HG6XP05	DE000HG6XP13	DE000HG6XP21
DE000HG6XP39	DE000HG6XP47	DE000HG6XP54	DE000HG6XP62
DE000HG6XP70	DE000HG6XP88	DE000HG6XP96	DE000HG6XPA1
DE000HG6XPB9	DE000HG6XPC7	DE000HG6XPD5	DE000HG6XPE3
DE000HG6XPF0	DE000HG6XPG8	DE000HG6XPH6	DE000HG6XPJ2
DE000HG6XPK0	DE000HG6XPL8	DE000HG6XPM6	DE000HG6XPN4
DE000HG6XPP9	DE000HG6XPQ7	DE000HG6XPR5	DE000HG6XPS3
DE000HG6XPT1	DE000HG6XPU9	DE000HG6XPV7	DE000HG6XPW5
DE000HG6XPX3	DE000HG6XPY1	DE000HG6XPZ8	DE000HG6XQ04
DE000HG6XQ12	DE000HG6XQ20	DE000HG6XQ38	DE000HG6XQ46
DE000HG6XQ53	DE000HG6XQ61	DE000HG6XQ79	DE000HG6XQ87
DE000HG6XQ95	DE000HG6XQA9	DE000HG6XQB7	DE000HG6XQC5
DE000HG6XQD3	DE000HG6XQE1	DE000HG6XQF8	DE000HG6XQG6
DE000HG6XQH4	DE000HG6XQJ0	DE000HG6XQK8	DE000HG6XQL6
DE000HG6XQM4	DE000HG6XQN2	DE000HG6XQP7	DE000HG6XQQ5
DE000HG6XQR3	DE000HG6XQS1	DE000HG6XQT9	DE000HG6XQU7
DE000HG6XQV5	DE000HG6XQW3	DE000HG6XQX1	DE000HG6XQY9
DE000HG6XQZ6	DE000HG6XR03	DE000HG6XR11	DE000HG6XR29
DE000HG6XR37	DE000HG8B205	DE000HG8B213	DE000HG8B221
DE000HG8B239	DE000HG8B247	DE000HG8B254	DE000HG8B262
DE000HG8B270	DE000HG8B288	DE000HG8B296	DE000HG8B2A3
DE000HG8B2B1	DE000HG8B2C9	DE000HG8B2D7	DE000HG8B2E5
DE000HG8B2F2	DE000HG8B2G0	DE000HG8B2H8	DE000HG8B2J4
DE000HG8B2K2	DE000HG8B2L0	DE000HG8B2M8	DE000HG8B2N6
DE000HG8B2P1	DE000HG8B2Q9	DE000HG8B2R7	DE000HG8B2S5
DE000HG8B2T3	DE000HG8B2U1	DE000HG8B2V9	DE000HG8B2W7
DE000HG8B2X5	DE000HG8B2Y3	DE000HG8B2Z0	DE000HG8B304
DE000HG8B312	DE000HG8B320	DE000HG8B338	DE000HG8B346
DE000HG8B353	DE000HG8B361	DE000HG8B379	DE000HG8B387
DE000HG8B395	DE000HG8B3A1	DE000HG8B3B9	DE000HG8B3C7
DE000HG8B3D5	DE000HG8B3E3	DE000HG8B3F0	DE000HG8B3G8
DE000HG8B3H6	DE000HG8B3J2	DE000HG8B3K0	DE000HG8B3L8
DE000HG8B3M6	DE000HG8B3N4	DE000HG8B3P9	DE000HG8B3Q7
DE000HG8B3R5	DE000HG8B3S3	DE000HG8B3T1	DE000HG8B3U9
DE000HG8B3V7	DE000HG8B3W5	DE000HG8B3X3	DE000HG8B3Y1
DE000HG8B3Z8	DE000HG8B403	DE000HG8B411	DE000HG8B429
DE000HG8B437	DE000HG8B445	DE000HG8B452	DE000HG8B460
DE000HG8B478	DE000HG8B486	DE000HG8B494	DE000HG8B4A9
DE000HG8B4B7	DE000HG8B4C5	DE000HG8B4D3	DE000HG8B4E1
DE000HG8B4F8	DE000HG8B4G6	DE000HG8B4H4	DE000HG8B4J0
DE000HG8B4K8	DE000HG8B4L6	DE000HG8B4M4	DE000HG8B4N2
DE000HG8B4P7	DE000HG8B4Q5	DE000HG8B4R3	DE000HG8B4S1
DE000HG8B4T9	DE000HG8B4U7	DE000HG8B4V5	DE000HG8B4W3
DE000HG8B4X1	DE000HG8B4Y9	DE000HG8B4Z6	DE000HG8B502
DE000HG8B510	DE000HG8B528	DE000HG8B536	DE000HG8B544
DE000HG8B551	DE000HG8B569	DE000HG8B577	DE000HG8B585
DE000HG8B593	DE000HG8B5A6	DE000HG8B5B4	DE000HG8B5C2
DE000HG8B5D0	DE000HG8B5E8	DE000HG8B5F5	DE000HG8B5G3
DE000HG8B5H1	DE000HG8B5J7	DE000HG8B5K5	DE000HG8B5L3
DE000HG8B5M1	DE000HG8B5N9	DE000HG8B5P4	DE000HG8B5Q2
DE000HG8B5R0	DE000HG8B5S8	DE000HG8B5T6	DE000HG8B5U4

DE000HG8B5V2	DE000HG8B5W0	DE000HG8B5X8	DE000HG8B5Y6
DE000HG8B5Z3	DE000HG8B601	DE000HG8B619	DE000HG8B627
DE000HG8B635	DE000HG8B643	DE000HG8B650	DE000HG8B668
DE000HG8B676	DE000HG8B684	DE000HG8B692	DE000HG8B6A4
DE000HG8B6B2	DE000HG8B6C0	DE000HG8B6D8	DE000HG8B6E6
DE000HG8B6F3	DE000HG8B6G1	DE000HG8B6H9	DE000HG8B6J5
DE000HG8B6K3	DE000HG8B6L1	DE000HG8B6M9	DE000HG8B6N7
DE000HG8B6P2	DE000HG8B6Q0	DE000HG8B6R8	DE000HG8B6S6
DE000HG8B6T4	DE000HG8B6U2	DE000HG8B6V0	DE000HG8B6W8
DE000HG8B6X6	DE000HG8B6Y4	DE000HG8B6Z1	DE000HG8B700
DE000HG8B718	DE000HG8B726	DE000HG8B734	DE000HG8B742
DE000HG8B759	DE000HG8B767	DE000HG8B775	DE000HG8B783
DE000HG8B791	DE000HG8B7A2	DE000HG8B7B0	DE000HG8B7C8
DE000HG8B7D6	DE000HG8B7E4	DE000HG8B7F1	DE000HG8B7G9
DE000HG8B7H7	DE000HG8B7J3	DE000HG8B7K1	DE000HG8B7L9
DE000HG8B7M7	DE000HG8B7N5	DE000HG8B7P0	DE000HG8B7Q8
DE000HG8B7R6	DE000HG8B7S4	DE000HG8B7T2	DE000HG8B7U0
DE000HG8B7V8	DE000HG8B7W6	DE000HG8B7X4	DE000HG8B7Y2
DE000HG8B7Z9	DE000HG8B809	DE000HG8B817	DE000HG8B825
DE000HG8B833	DE000HG8B841	DE000HG8B858	DE000HG8B866
DE000HG8B874	DE000HG8B882	DE000HG8B890	DE000HG8B8A0
DE000HG8B8B8	DE000HG8B8C6	DE000HG8B8D4	DE000HG8B8E2
DE000HG8B8F9	DE000HG8B8G7	DE000HG8B8H5	DE000HG8B8J1
DE000HG8B8K9	DE000HG8B8L7	DE000HG8B8M5	DE000HG8B8N3
DE000HG8B8P8	DE000HG8B8Q6	DE000HG8B8R4	DE000HG8B8S2
DE000HG8B8T0	DE000HG8B8U8	DE000HG8B8V6	DE000HG8B8W4
DE000HG8B8X2	DE000HG8B8Y0	DE000HG8B8Z7	DE000HG8B908
DE000HG8B916	DE000HG8B924	DE000HG8B932	DE000HG8B940
DE000HG8B957	DE000HG8B965	DE000HG8B973	DE000HG8B981
DE000HG8B999	DE000HG8B9A8	DE000HG8B9B6	DE000HG8B9C4
DE000HG8B9D2	DE000HG8B9E0	DE000HG8B9F7	DE000HG8B9G5
DE000HG8B9H3	DE000HG8B9J9	DE000HG8B9K7	DE000HG8B9L5
DE000HG8B9M3	DE000HG8B9N1	DE000HG8B9P6	DE000HG8B9Q4
DE000HG8B9R2	DE000HG8B9S0	DE000HG8B9T8	DE000HG8B9U6
DE000HG8B9V4	DE000HG8B9W2	DE000HG8B9X0	DE000HG8B9Y8
DE000HG8B9Z5	DE000HG8BA06	DE000HG8BA14	DE000HG8BA22
DE000HG8BA30	DE000HG8BA48	DE000HG8BA55	DE000HG8BA63
DE000HG8BA71	DE000HG8BA89	DE000HG8BA97	DE000HG8BAA5
DE000HG8BAB3	DE000HG8BAC1	DE000HG8BAD9	DE000HG8BAE7
DE000HG8BAF4	DE000HG8BAG2	DE000HG8BAH0	DE000HG8BAJ6
DE000HG8BAK4	DE000HG8BAL2	DE000HG8BAM0	DE000HG8BAN8
DE000HG8BAP3	DE000HG8BAQ1	DE000HG8BAR9	DE000HG8BAS7
DE000HG8BAT5	DE000HG8BAU3	DE000HG8BAV1	DE000HG8BAW9
DE000HG8BAX7	DE000HG8BAY5	DE000HG8BAZ2	DE000HG8BB05
DE000HG8BB13	DE000HG8BB21	DE000HG8BB39	DE000HG8BB47
DE000HG8BB54	DE000HG8BB62	DE000HG8BB70	DE000HG8BB88
DE000HG8BB96	DE000HG8BBA3	DE000HG8BBB1	DE000HG8BBC9
DE000HG8BBD7	DE000HG8BBE5	DE000HG8BBF2	DE000HG8BBG0
DE000HG8BBH8	DE000HG8BBJ4	DE000HG8BBK2	DE000HG8BBL0
DE000HG8BBM8	DE000HG8BBN6	DE000HG8BBP1	DE000HG8BBQ9
DE000HG8BBR7	DE000HG8BBS5	DE000HG8BBT3	DE000HG8BBU1
DE000HG8BBV9	DE000HG8BBW7	DE000HG8BBX5	DE000HG8BBY3
DE000HG8BBZ0	DE000HG8BC04	DE000HG8BC12	DE000HG8BC20
DE000HG8BC38	DE000HG8BC46	DE000HG8BC53	DE000HG8BC61
DE000HG8BC79	DE000HG8BC87	DE000HG8BC95	DE000HG8BCA1

DE000HG8BCB9	DE000HG8BCC7	DE000HG8BCD5	DE000HG8BCE3
DE000HG8BCF0	DE000HG8BCG8	DE000HG8BCH6	DE000HG8BCJ2
DE000HG8BCK0	DE000HG8BCL8	DE000HG8BCM6	DE000HG8BCN4
DE000HG8BCP9	DE000HG8BCQ7	DE000HG8BCR5	DE000HG8BCS3
DE000HG8BCT1	DE000HG8BCU9	DE000HG8BCV7	DE000HG8BCW5
DE000HG8BCX3	DE000HG8BCY1	DE000HG8BCZ8	DE000HG8BD03
DE000HG8BD11	DE000HG8BD29	DE000HG8BD37	DE000HG8BD45
DE000HG8BD52	DE000HG8BD60	DE000HG8BD78	DE000HG8BD86
DE000HG8BD94	DE000HG8BDA9	DE000HG8BDB7	DE000HG8BDC5
DE000HG8BDD3	DE000HG8BDE1	DE000HG8BDF8	DE000HG8BDG6
DE000HG8BDH4	DE000HG8BDJ0	DE000HG8BDK8	DE000HG8BDL6
DE000HG8BDM4	DE000HG8BDN2	DE000HG8BDP7	DE000HG8BDQ5
DE000HG8BDR3	DE000HG8BDS1	DE000HG8BDT9	DE000HG8BDU7
DE000HG8BDV5	DE000HG8BDW3	DE000HG8BDX1	DE000HG8BDY9
DE000HG8BDZ6	DE000HG8BE02	DE000HG8BE10	DE000HG8BE28
DE000HG8BE36	DE000HG8BE44	DE000HG8BE51	DE000HG8BE69
DE000HG8BE77	DE000HG8BE85	DE000HG8BE93	DE000HG8BEA7
DE000HG8BEB5	DE000HG8BEC3	DE000HG8BED1	DE000HG8BEE9
DE000HG8BEF6	DE000HG8BEG4	DE000HG8BEH2	DE000HG8BEJ8
DE000HG8BEK6	DE000HG8BEL4	DE000HG8BEM2	DE000HG8BEN0
DE000HG8BEP5	DE000HG8BEQ3	DE000HG8BER1	DE000HG8BES9
DE000HG8BET7	DE000HG8BEU5	DE000HG8BEV3	DE000HG8BEW1
DE000HG8BEX9	DE000HG8BEY7	DE000HG8BEZ4	DE000HG8BF01
DE000HG8BF19	DE000HG8BF27	DE000HG8BF35	DE000HG8BF43
DE000HG8BF50	DE000HG8BF68	DE000HG8BF76	DE000HG8BF84
DE000HG8BF92	DE000HG8BFA4	DE000HG8BFB2	DE000HG8BFC0
DE000HG8BFD8	DE000HG8BFE6	DE000HG8BFF3	DE000HG8BFG1
DE000HG8BFH9	DE000HG8BFJ5	DE000HG8BFK3	DE000HG8BFL1
DE000HG8BFM9	DE000HG8BFN7	DE000HG8BFP2	DE000HG8BFQ0
DE000HG8BFR8	DE000HG8BFS6	DE000HG8BFT4	DE000HG8BFU2
DE000HG8BFV0	DE000HG8BFW8	DE000HG8BFX6	DE000HG8BFY4
DE000HG8BFZ1	DE000HG9T148	DE000HG9T155	DE000HG9T163
DE000HG9T171	DE000HG9T189	DE000HG9T197	DE000HG9T1A4
DE000HG9T1B2	DE000HG9T1C0	DE000HG9T1D8	DE000HG9T1E6
DE000HG9T1F3	DE000HG9T1G1	DE000HG9T1H9	DE000HG9T1J5
DE000HG9T1K3	DE000HG9T1L1	DE000HG9T1M9	DE000HG9T1N7
DE000HG9T1P2	DE000HG9T1Q0	DE000HG9T1R8	DE000HG9T1S6
DE000HG9T1T4	DE000HG9T1U2	DE000HG9T1V0	DE000HG9T1W8
DE000HG9T1X6	DE000HG9T1Y4	DE000HG9T1Z1	DE000HG9T205
DE000HG9T213	DE000HG9T221	DE000HG9T239	DE000HG9T247
DE000HG9T254	DE000HG9T262	DE000HG9T270	DE000HG9T288
DE000HG9T296	DE000HG9T2A2	DE000HG9T2B0	DE000HG9T2C8
DE000HG9T2D6	DE000HG9T2E4	DE000HG9T2F1	DE000HG9T2G9
DE000HG9T2H7	DE000HG9T2J3	DE000HG9T2K1	DE000HG9T2L9
DE000HG9T2M7	DE000HG9T2N5	DE000HG9T2P0	DE000HG9T2Q8
DE000HG9T2R6	DE000HG9T2S4	DE000HG9T2T2	DE000HG9T2U0
DE000HG9T2V8	DE000HG9T2W6	DE000HG9T2X4	DE000HG9T2Y2
DE000HG9T2Z9	DE000HG9T304	DE000HG9T312	DE000HG9T320
DE000HG9T338	DE000HG9T346	DE000HG9T353	DE000HG9T361
DE000HG9T379	DE000HG9T387	DE000HG9T395	DE000HG9T3A0
DE000HG9T3B8	DE000HG9T3C6	DE000HG9T3D4	DE000HG9T3E2
DE000HG9T3F9	DE000HG9T3G7	DE000HG9T3H5	DE000HG9T3J1
DE000HG9T3K9	DE000HG9T3L7	DE000HG9T3M5	DE000HG9T3N3
DE000HG9T3P8	DE000HG9T3Q6	DE000HG9T3R4	DE000HG9T3S2
DE000HG9T3T0	DE000HG9T3U8	DE000HG9T3V6	DE000HG9T3W4

DE000HG9T3X2	DE000HG9T3Y0	DE000HG9T3Z7	DE000HG9T403
DE000HG9T411	DE000HG9T429	DE000HG9T437	DE000HG9T445
DE000HG9T452	DE000HG9T460	DE000HG9T478	DE000HG9T486
DE000HG9T494	DE000HG9T4A8	DE000HG9T4B6	DE000HG9T4C4
DE000HG9T4D2	DE000HG9T4E0	DE000HG9T4F7	DE000HG9T4G5
DE000HG9T4H3	DE000HG9T4J9	DE000HG9T4K7	DE000HG9T4L5
DE000HG9T4M3	DE000HG9T4N1	DE000HG9T4P6	DE000HG9T4Q4
DE000HG9T4R2	DE000HG9T4S0	DE000HG9T4T8	DE000HG9T4U6
DE000HG9T4V4	DE000HG9T4W2	DE000HG9T4X0	DE000HG9T4Y8
DE000HG9T4Z5	DE000HG9T502	DE000HG9T510	DE000HG9T528
DE000HG9T536	DE000HG9T544	DE000HG9T551	DE000HG9T569
DE000HG9T577	DE000HG9T585	DE000HG9T593	DE000HG9T5A5
DE000HG9T5B3	DE000HG9T5C1	DE000HG9T5D9	DE000HG9T5E7
DE000HG9T5F4	DE000HG9T5G2	DE000HG9T5H0	DE000HG9T5J6
DE000HG9T5K4	DE000HG9T5L2	DE000HG9T5M0	DE000HG9T5N8
DE000HG9T5P3	DE000HG9T5Q1	DE000HG9T5R9	DE000HG9T5S7
DE000HG9T5T5	DE000HG9T5U3	DE000HG9T5V1	DE000HG9T5W9
DE000HG9T5X7	DE000HG9T5Y5	DE000HG9T5Z2	DE000HG9T601
DE000HG9T619	DE000HG9T627	DE000HG9T635	DE000HG9T643
DE000HG9T650	DE000HG9T668	DE000HG9T676	DE000HG9T684
DE000HG9T692	DE000HG9T6A3	DE000HG9T6B1	DE000HG9T6C9
DE000HG9T6D7	DE000HG9T6E5	DE000HG9T6F2	DE000HG9T6G0
DE000HG9T6H8	DE000HG9T6J4	DE000HG9T6K2	DE000HG9T6L0
DE000HG9T6M8	DE000HG9T6N6	DE000HG9T6P1	DE000HG9T6Q9
DE000HG9T6R7	DE000HG9T6S5	DE000HG9T6T3	DE000HG9T6U1
DE000HG9T6V9	DE000HG9T6W7	DE000HG9T6X5	DE000HG9T6Y3
DE000HG9T6Z0	DE000HG9T700	DE000HG9T718	DE000HG9T726
DE000HG9T734	DE000HG9T742	DE000HG9T759	DE000HG9T767
DE000HG9T775	DE000HG9T783	DE000HG9T791	DE000HG9T7A1
DE000HG9T7B9	DE000HG9T7C7	DE000HG9T7D5	DE000HG9T7E3
DE000HG9T7F0	DE000HG9T7G8	DE000HG9T7H6	DE000HG9T7J2
DE000HG9T7K0	DE000HG9T7L8	DE000HG9T7M6	DE000HG9T7N4
DE000HG9T7P9	DE000HG9T7Q7	DE000HG9T7R5	DE000HG9T7S3
DE000HG9T7T1	DE000HG9T7U9	DE000HG9T7V7	DE000HG9T7W5
DE000HG9T7X3	DE000HG9T7Y1	DE000HG9T7Z8	DE000HG9T809
DE000HG9T817	DE000HG9T825	DE000HG9T833	DE000HG9T841
DE000HG9T858	DE000HG9T866	DE000HG9T874	DE000HG9T882
DE000HG9T890	DE000HG9T8A9	DE000HG9T8B7	DE000HG9T8C5
DE000HG9T8D3	DE000HG9T8E1	DE000HG9T8F8	DE000HG9T8G6
DE000HG9T8H4	DE000HG9T8J0	DE000HG9T8K8	DE000HG9T8L6
DE000HG9T8M4	DE000HG9T8N2	DE000HG9T8P7	DE000HG9T8Q5
DE000HG9T8R3	DE000HG9T8S1	DE000HG9T8T9	DE000HG9T8U7
DE000HG9T8V5	DE000HG9T8W3	DE000HG9T8X1	DE000HG9T8Y9
DE000HG9T8Z6	DE000HG9T908	DE000HG9T916	DE000HG9T924
DE000HG9T932	DE000HG9T940	DE000HG9T957	DE000HG9T965
DE000HG9T973	DE000HG9T981	DE000HG9T999	DE000HG9T9A7
DE000HG9T9B5	DE000HG9T9C3	DE000HG9T9D1	DE000HG9T9E9
DE000HG9T9F6	DE000HG9T9G4	DE000HG9T9H2	DE000HG9T9J8
DE000HG9T9K6	DE000HG9T9L4	DE000HG9T9M2	DE000HG9T9N0
DE000HG9T9P5	DE000HG9T9Q3	DE000HG9T9R1	DE000HG9T9S9
DE000HG9T9T7	DE000HG9T9U5	DE000HG9T9V3	DE000HG9T9W1
DE000HG9T9X9	DE000HG9T9Y7	DE000HG9T9Z4	DE000HG9TA05
DE000HG9TA13	DE000HG9TA21	DE000HG9TA39	DE000HG9TA47
DE000HG9TA54	DE000HG9TA62	DE000HG9TA70	DE000HG9TA88
DE000HG9TA96	DE000HG9TAA5	DE000HG9TAB3	DE000HG9TAC1

DE000HG9TAD9	DE000HG9TAE7	DE000HG9TAF4	DE000HG9TAG2
DE000HG9TAH0	DE000HG9TAJ6	DE000HG9TAK4	DE000HG9TAL2
DE000HG9TAM0	DE000HG9TAN8	DE000HG9TAP3	DE000HG9TAQ1
DE000HG9TAR9	DE000HG9TAS7	DE000HG9TAT5	DE000HG9TAU3
DE000HG9TAV1	DE000HG9TAW9	DE000HG9TAX7	DE000HG9TAY5
DE000HG9TAZ2	DE000HG9TB04	DE000HG9TB12	DE000HG9TB20
DE000HG9TB38	DE000HG9TB46	DE000HG9TB53	DE000HG9TB61
DE000HG9TB79	DE000HG9TB87	DE000HG9TB95	DE000HG9TBA3
DE000HG9TBB1	DE000HG9TBC9	DE000HG9TBD7	DE000HG9TBE5
DE000HG9TBF2	DE000HG9TBG0	DE000HG9TBH8	DE000HG9TBJ4
DE000HG9TBK2	DE000HG9TBL0	DE000HG9TBM8	DE000HG9TBN6
DE000HG9TBP1	DE000HG9TBQ9	DE000HG9TBR7	DE000HG9TBS5
DE000HG9TBT3	DE000HG9TBU1	DE000HG9TBV9	DE000HG9TBW7
DE000HG9TBX5	DE000HG9TBY3	DE000HG9TBZ0	DE000HG9TC03
DE000HG9TC11	DE000HG9TC29	DE000HG9TC37	DE000HG9TC45
DE000HG9TC52	DE000HG9TC60	DE000HG9TC78	DE000HG9TC86
DE000HG9TC94	DE000HG9TCA1	DE000HG9TCB9	DE000HG9TCC7
DE000HG9TCD5	DE000HG9TCE3	DE000HG9TCF0	DE000HG9TCG8
DE000HG9TCH6	DE000HG9TCJ2	DE000HG9TCK0	DE000HG9TCL8
DE000HG9TCM6	DE000HG9TCN4	DE000HG9TCP9	DE000HG9TCQ7
DE000HG9TCR5	DE000HG9TCS3	DE000HG9TCT1	DE000HG9TCU9
DE000HG9TCV7	DE000HG9TCW5	DE000HG9TCX3	DE000HG9TCY1
DE000HG9TCZ8	DE000HG9TD02	DE000HG9TD10	DE000HG9TD28
DE000HG9TD36	DE000HG9TD44	DE000HG9TD51	DE000HG9TD69
DE000HG9TD77	DE000HG9TD85	DE000HG9TD93	DE000HG9TDA9
DE000HG9TDB7	DE000HG9TDC5	DE000HG9TDD3	DE000HG9TDE1
DE000HG9TDF8	DE000HG9TDG6	DE000HG9TDH4	DE000HG9TDJ0
DE000HG9TDK8	DE000HG9TDL6	DE000HG9TDM4	DE000HG9TDN2
DE000HG9TDP7	DE000HG9TDQ5	DE000HG9TDR3	DE000HG9TDS1
DE000HG9TDT9	DE000HG9TDU7	DE000HG9TDV5	DE000HG9TDW3
DE000HG9TDX1	DE000HG9TDY9	DE000HG9TDZ6	DE000HG9TE01
DE000HG9TE19	DE000HG9TE27	DE000HG9TE35	DE000HG9TE43
DE000HG9TE50	DE000HG9TE68	DE000HG9TE76	DE000HG9TE84
DE000HG9TE92	DE000HG9TEA7	DE000HG9TEB5	DE000HG9TEC3
DE000HG9TED1	DE000HG9TEE9		

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für einen Basisprospekt

für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Düsseldorf

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.

Paris, Frankreich

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 26. Oktober 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH